Protokoll

der Gemeinderatssitzung

am 15.12.2022 um 19:00 Uhr

im Sitzungssaal

der Marktgemeinde Prambachkirchen

Marktgemeindeamt Prambachkirchen
Prof.-Anton-Lutz-Weg 1
4731 Prambachkirchen
Telefon 07277-2302-0

Gemeinderat

e-mail: gemeinde@prambachkirchen.ooe.gv.at

Verständigung

Sie werden höflich zu der am
Donnerstag, 15. Dezember 2022 um 19:00
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden
Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

Tagesordnung:

1	Prüfbericht der BH Grieskirchen/Eferding zum Nachtragsvoranschlag 2022 - Kenntnisnahme.
2	Anpassung der Erhaltungsbeiträge bzw. Bereitstellungsgebühren für Kanal und Wasser - Beratung und Beschluss.
3	Anpassung der Gemeindegebühren und Hebesätze für das Finanzjahr 2023 - Beratung und Beschluss.
4	Voranschlag 2023 und Mittelfristige Finanzplanung 2024 - 2027 - Beratung und Beschluss.
5	Kassenkredit 2023 - Beratung und Beschluss.
6	Neufassung Kanal- und Wasserleitungsordnung - Beratung und Beschluss.
7	Versagungsgründe zur Flächenwidmungsplanänderung 4/26 - Erweiterung des Wohngebietes - Aichinger, Unterbruck 9 - Neuerliche Behandlung im Gemeinderat - Beratung und Beschluss.
8	Änderung Dienstpostenplan - nicht genehmigungspflichtig - Beratung und Beschluss.
9	Nachbesetzung freigewordene Mandate durch FPÖ Prambachkirchen - Kenntnisnahme und Fraktionswahl.
10	Sitzungsplan 2023 - Kenntnisnahme.
11	Allfälliges.

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes zu benachrichtigen.

Bürgermeister
Herbert Holzinger

Anwesende Mitglieder und Ersatzmitglieder

Nr	Partei	MITGLIEDER	Straße	Anwesend
1	ÖVP	Bgm. Herbert Holzinger	Uttenthal 1	Ja
2	ÖVP	Vbgm^{in} Maria Brunner	Hochstraße 11	Ja
3	ÖVP	Walter Schnelzer	Steinbruch 26	Ja
4	ÖVP	Ing. Reinhard Eschlböck	Bergstraße 1	Ja
5	ÖVP	Anita Edinger	Weidenweg 8	Ja
6	ÖVP	DI (FH) Bernhard Eder	Hochstraße 14	Ja
7	ÖVP	Othmar Doppelbauer	Schöffling 3/2	Ja
8	ÖVP	Michaela Kirnbauer-Allerstorfer	Oberfreundorf 9	Entsch.
9	ÖVP	Klaus Auinger	Meteoritenweg 9	Ja
10	ÖVP	Philipp Gessl Msc	Kapellenweg 6/6	Ja
11	ÖVP	Katharina Auinger	Untergallsbach 14	Ja
12	ÖVP	Karl Weixelbaumer, Prok.	Sternenweg 1/2	Ja
13	ÖVP	Mag. Franz Eschlböck	Steinbruch 22	Entsch.
14	ÖVP	Gisela Götzendorfer	Steinbruch 13	Ja
15	FPÖ	Manfred Haiderer	Oberfreundorf 20/2	Entsch.
16	FPÖ	Stefan Eichlberger	Rosenstraße 13	Ja
17	FPÖ	Julia Jungreithmair	Baumgarten 2	Ja
18	FPÖ	Mario Kreuzmayr	Steinbruch 18/2	Ja
19	FPÖ	Rudolf Kreuzmayr	Unterprambach 12	Ja
20	GRÜNE	Michael Neuweg	Mittergallsbach 16/1	Ja
21	GRÜNE	Karin Bernauer	Obereschlbach 5/2	Ja
22	GRÜNE	Alexander Sturmlechner	Grieskirchner Straße 1/2	Ja
23	GRÜNE	Gertraud Essig	Bahnhofstraße 29/2	Ja
24	GRÜNE	Ingeborg Schulz	Rosenstraße 22	Ja
25	MFG	Ing. Franz Buchenberger	Kleinsteingrub 3	Nein

Nr	Partei	ERSATZMITGLIEDER	Straße	Anwesend
1	ÖVP	Steininger Rudolf	Andrichsberg 3	Ja
2	ÖVP	Fraungruber Alois	Kleinsteingrub 7	Ja
3	FPÖ	Steininger Franz	Mairing 38	Ja
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Insgesamt sind **24** Mitglieder anwesend.

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest, dass

a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde;

b) die Verständigung hierzu schriftlich und zeitgerecht am 07.12.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,

c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde und

d) die Beschlussfähigkeit gemäß § 20 Abs. 2 Oö. GemO gegeben ist, nachdem die Hälfte der einberufenen Mitglieder anwesend ist.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 03.11.2022 lag während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auf und liegt auch noch während der Sitzung zur Einsicht auf.

Gegen diese Verhandlungsschrift können bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen vorgebracht werden.

TOP 1) Prüfbericht der BH Grieskirchen/Eferding zum Nachtragsvoranschlag 2022 - Kenntnisnahme

Bgm. Herbert Holzinger

Der Nachtragsvoranschlag 2022 wurde im Namen des Landes OÖ von der Bezirkshauptmannschaft Eferding im Sinne der Oö. Gemeindeordnung auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie daraufhin überprüft, ob er den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfungsbericht wurde vom Gemeindevorstand am 06.12.2022 ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

AL Hoffmann erläutert den Prüfbericht:

Prüfungsbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2022 der Marktgemeinde Prambachkirchen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prambachkirchen hat in seiner Sitzung am 15. September 2022 den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022 einstimmig beschlossen.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation: [1]

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 6.522.800 Euro und Auszahlungen von 6.268.100 Euro auf 254.700 Euro. Das entspricht einem Anteil von 3,90 % an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Bei den laufenden Ein- und Auszahlungen ergeben sich gegenüber dem Voranschlag folgende wesentliche Änderungen:

	VA 2022	NVA 2022	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	2.776.800	3.086.400	309.600
Gemeindeabgaben	1.030.300	1.050.300	20.000
Auszahlungen			
Landesumlage	174.100	192.900	-18.800

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 1.777.100 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 992.500 Euro und Abgänge von insgesamt 1.183.400 Euro wird sich der Gesamtstand um voraussichtlich 190.900 Euro reduzieren. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 1.586.200 Euro gerechnet. Davon werden 592.700 Euro als Innere Darlehen für investive Vorhaben herangezogen.

Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen mit den MVAG-Codes 230 und 240 des Ergebnishaushaltes überein.

Fremdfinanzierung:

Im Nachtragsvoranschlag sind keine Darlehensneuaufnahmen vorgesehen. Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 272.900 Euro belaufen. Davon entfallen 99.100 Euro auf Sondertilgungen. Die Darlehensrückzahlungen und -zinsen im Schuldennachweis stimmen mit den MVAG-Positionen 361 bzw. 3241 überein.

Der Kassenkredit liegt im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist vorgesehen.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführung Rücklagen	Baukostenbeitrag WV	Verbleib. Restbetrag
Straßen	13.000	1.000	14.000	14.000	0	0
Wasser	15.000	1.000	16.000	0	16.000	0
Kanal	30.000	2.000	32.000	32.000	0	0
Gesamt	**58.000**	**4.000**	**62.000**	**46.000**	**16.000**	**0**

[1] Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

Dienstpostenplan (Stellenplan):

Im Dienstpostenplan wurden Änderungen vorgenommen. Die Änderungen sind nicht genehmigungspflichtig und werden zur Kenntnis genommen.

Bei dem Dienstposten 1 VB GD 17.1 (Handwerklicher Dienst) ist im Zuge der nächsten Dienstpostenplanfestsetzung die Funktion auf GD 17.3 richtig zu stellen.

Auf die Vollständigkeit der Erläuterung der Änderungen des Dienstpostenplanes und ihre finanziellen Auswirkungen im Vorbericht gemäß § 10 Z 9 Oö. Gemeindehaushaltsordnung ist in Hinkunft verstärkt zu achten (Allgemeine Verwaltung).

Investive Gebarung:

Die im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgewiesenen investiven Einzelvorhaben sind in der mehrjährigen Gesamtaufrechnung dem § 75 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechend ausgeglichen veranschlagt.

Überblick Finanzlage operativ:

	Betrag	% der Einz. d. lfd. Geschäftstätigkeit
Überschuss Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	254.700,00	3,90%
Zuführungsbeträge aus allgemeinen Haushaltsmitteln	-	0,00%
Sonstige Investitionen abzgl. allfälliger Zuschüsse	70.900,00	1,09%
Gesamtsumme	**325.600,00**	**4,99%**

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat den MEFP in der Sitzung am 15. September 2022 mit dem Nachtragsvoranschlag mitbeschlossen.

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt in einer Höhe von 198.100 Euro (2022), 43.700 Euro (2023), 21.400 Euro (2024), 186.000 Euro (2025) und 149.500 Euro (2026) erwartet. Die Netto-Abschreibungen können damit zur Gänze aus dem Nettoergebnis bedeckt werden.

Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung in einer Höhe zwischen 624.400 Euro (2022), 411.200 Euro (2023), 457.300 Euro (2024), 612.400 Euro (2025) und 568.000 Euro (2026) bewegen. Davon hat die Marktgemeinde auch ihre laufenden Tilgungen (nach Abzug der erhaltenen Tilgungszuschüsse) zu finanzieren. Der verbleibende Betrag kann zur Finanzierung von Investitionen bzw. Ansammlung von Zahlungsmittelbeständen verwendet werden.

Der Gemeinderat hat eine Prioritätenreihung der geplanten investiven Einzelvorhaben festgelegt.

Kontierungshinweis:

Haushaltsstelle	richtige Kontierung	Anmerkung
2/320000+861000	2/320000+3010xx	Passivierung

Schlussbemerkung:

Der 1. Nachtragsvoranschlag der Marktgemeinde Prambachkirchen wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind spätestens bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen.

Grieskirchen, am 09. November 2022

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Die Prüferin:

Barbara Baumgartner

Wortmeldungen: Keine

TOP 2) Anpassung der Erhaltungsbeiträge bzw. Bereitstellungsgebühren für Kanal und Wasser - Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

Der vom Land OÖ festgesetzte **Erhaltungsbeitrag laut OÖ. Raumordnungsgesetz** beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage derzeit 24 Cent und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 11 Cent pro m^2 Grundstücksfläche.

Laut § 28 OÖ. Raumordnungsgesetz werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates den Erhaltungsbeitrag jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist und ausreichend begründet werden kann.

Die **Bereitstellungsgebühr** für angeschlossene, unbebaute Grundstücke wurde mit Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2021 für die Aufschließung durch Abwasserentsorgungsanlage von 26 auf 32 Cent und durch eine Wasserversorgungsanlage von 12 auf 16 Cent pro m^2 Grundstücksfläche angehoben.

In der Sitzung des Bauausschusses am 27.09.2022 wurde einvernehmlich empfohlen, den Erhaltungsbeitrag und die Bereitstellungsgebühr einheitlich auf 48 Cent für die Abwasser-Entsorgungsanlage und 22 Cent für Wasserversorgungsanlage pro Quadratmeter zu erhöhen.

Es wurde auch empfohlen, die Grundbesitzer betreffend Gebührenerhöhung bzw. Baulandmobilisierung anzuschreiben.

AL Hoffmann verliest und erläutert die n.a. Begründungen sowie die im Anhang als Beilage angeführte Verordnung.

Verordnung zur Erhöhung der Erhaltungsbeiträge gem. § 28 Abs. 3 OÖ. ROG 1994 – Nachweis des Erfordernisses

---

1. Ausgangslage

*Derzeit werden für **53 unbebaute Grundstücke** mit der Widmung Dorf- oder Wohngebiet Erhaltungs-beiträge vorgeschrieben. Davon sind alle **53** Grundstücke durch die **Abwasser-Entsorgungsanlage** bzw. **50** Grundstücke durch die öffentliche **Wasserversorgungsanlage** aufgeschlossen.*

*Das **Gesamtflächenausmaß** der unbebauten und gewidmeten Grundstücke beträgt **49.529 m²**. Die Gesamtsumme der vereinnahmten **Erhaltungsbeiträge** belief sich im Jahr **2021** auf **€ 30.249,53**. Die Widmung der Grundstücke erfolgte überwiegend schon in den 1980er- Jahren, ohne Bauland-Sicherungsverträge. Die Gemeinde hat **keinen Zugriff auf die Grundstücke**, da die Grundstücke von der Mehrheit der Grundeigentümer als Finanzreserve bzw. Geldanlage angesehen werden und längerfristig keine Verkaufsabsichten bestehen.*

2. Baulandbedarf

Bautätigkeit in Prambachkirchen

Jahr	***Neubau Wohnhäuser*** *bis 2 Wohnungen*	***Neubau Wohneinheiten*** *in Mehrparteienwohnhäusern*
2017	*9*	*0*
2018	*11*	*0*
2019	*7*	*25*
2020	*14*	*0*
2021	*5*	*0*
2022	*3 (bis Oktober)*	*9*

Der Rückgang der Neubauten in den Jahren 2021 und 2022 zeigt, dass bereits ein gravierender ***Mangel an Baugrundstücken*** *herrscht. Neuwidmungen von Grünland in Bauland sind mangels Bereitschaft der Grundeigentümer in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Daher muss eine* ***Mobilisierung*** *der gewidmeten, unbebauten und voll aufgeschlossenem Grundstücke* ***mit allen der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mitteln*** *(Anhebung der Aufschließungsbeiträge) forciert werden.*

3. Nachweis der Kosten, die der Gemeinde durch die Nichtbebauung der Grundstücke entstehen

Durch die Nichtbebauung der Grundstücke können sich in Prambachkirchen weniger Bewohner ansiedeln und es ergeben sich daraus Mindereinnahmen bei den ***einwohnerabhängigen Ertragsanteilen****. Die im Finanzjahr 2021 vereinnahmten Nettoertragsanteile betrugen für 2.932 Bewohner insgesamt 2.738.021 €, das ergibt* ***Einnahmen 934 € pro Hauptwohnsitz****.*

Durch die Bebauung der ***53 verfügbaren Grundstücke*** *mit einer durchschnittlichen Bewohnerzahl von* ***3,6 pro Objekt*** *wäre ein* ***Bevölkerungszuwachs*** *von* ***191 Bewohnern*** *möglich. Unter der Annahme, dass davon bereits vorher 1/3 der Bewohner in Prambachkirchen wohnhaft war, könnte langfristig mit einem Zuwachs von 127 Bewohnern gerechnet werden, woraus sich Mehr-Einnahmen von* ***118.618 €*** *im Jahr ergeben würden.*

4. Nachweis der entgangenen Gebühreneinnahmen, die der Gemeinde durch die Nicht-Bebauung der Grundstücke entstehen

Die durchschnittliche Anschlussgebühr für ein Einfamilienhaus liegt bei 5.400 € für den Kanalanschluss und bei 3.800 € für den Wasseranschluss, jeweils exkl. Ust. Es ist davon auszugehen, dass sich die Gebäudegrößen künftig reduzieren, allerdings ist eine jährliche Valorisierung der Gebühren von mind. 2 % entgegenzurechnen, sodass weiterhin von dieser Gebührenhöhe ausgegangen werden kann.
Die Benützungsgebühren werden grundsätzlich nach dem Wasserverbrauch berechnet, die Kanalbenützungsgebühr in Form einer Pauschale und einer Gebühr pro Person abgerechnet. Für den Entgang an Benützungsgebühren wurde angenommen, dass jedes neue Einfamilienhaus mit 3,6 Personen bewohnt wird. Als durchschnittlicher Wasserverbrauch werden 40 m³ pro Person und Jahr angenommen. Alle Gebühren sind Nettobeträge exkl. Ust.

a. *Entgang von Kanal- Anschlussgebühren (einmalig)*

53 Objekte x 5.400 €	*286.200 €*
abzügl. entrichteter Aufschließungsbeiträge	
49.529 m² x € 1,45	*- 71.817 €*
	214.383 €

b. *Entgang von Wasser- Anschlussgebühren (einmalig)*

50 Objekte x 3.800 €	*190.000 €*
abzügl. entrichteter Aufschließungsbeiträge	
47.020 m² x € 0,73	*- 34.324 €*
	155.676 €

c. *Entgang von Kanal- Benützungsgebühren (pro Jahr)*

53 Objekte x Grundgebühr 285,60 € pro Objekt	*15.137 €*
53 Objekte x 3,5 Personen x 88,50 € pro Person	*16.416 €*
	31.553 €

Entgang von Wasser- Benützungsgebühren (pro Jahr)

50 Objekte x 3,5 Pers. x 40 m³/P x. € 1,81/m³	*12.670 €*
50 Objekte x 92 € Grundgebühr pro Anschluss	*4.600 €*
	17.270 €

5. Nachweis der zusätzlichen Kosten, die der Gemeinde durch erforderliche Neu-Widmungen entstehen würden

*Um den Baulandbedarf weiterhin decken zu können, wäre die **Neuwidmung** von Grundstücken vorwiegend am Ortsrand zu forcieren, was eine umfangreiche **Erweiterung der Infrastruktur** mit sich bringen würde.*

*Erfahrungswerte aus den in der Vergangenheit abgewickelten Aufschließungen zeigen, dass für die Errichtung der Infrastruktur (Kanal, Wasser, Oberflächenentwässerung, Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Leerverrohrung Glasfaser, ...) Kosten von durchschnittlich **25.000 Euro je Grundstück** entstehen. Durch die Neuwidmung von 53 Grundstücken würden der Gemeinde somit **Aufschließungskosten** von ca. **1.325.000 €** entstehen.*

6. Schlussfolgerung

*Den insgesamt 53 gewidmeten, unbebauten und voll aufgeschlossenen Grundstücken steht ein **jährlicher Baulandbedarf von ca. 10 Parzellen** gegenüber, wodurch der **Baulandbedarf** für die nächsten **5 Jahre abgedeckt** wäre.*

*Mangels Zugriffsmöglichkeit der Gemeinde (keine Baulandsicherungsverträge) und mangels Verkaufsbereitschaft der Grundeigentümer besteht für die Gemeinde nur die Möglichkeit, die Erhaltungsbeiträge auf den max. möglichen Betrag zu erhöhen, um **die Baulandmobilisierung voranzutreiben und unnötige Neuwidmungen und weiteren Flächenverbrauch zu vermeiden**.*

*Dazu wird angemerkt, dass auch der **Bundesgesetzgeber** einen wesentlichen Beitrag zur Baulandmobilisierung und damit verbundenen Reduzierung eines zusätzlichen Flächenverbrauchs leisten könnte, indem er die **Einheitswerte** und damit verbunden die **Grundsteuer** für unbebaute, gewidmete Grundstück wesentlich erhöht und dem tatsächlichen Wert der Grundstücke anpasst. Da die Grundsteuer zu 100 % den Gemeinden zufällt, ist hier aber leider keinerlei Bereitschaft zu erkennen.*

Den unter Pkt. 3 bis 5 angeführten Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben, die durch die Nichtmobilisierung der vorhandenen gewidmeten und unbebauten Grundstücke der Gemeinde entstehen, steht eine Erhöhung der Erhaltungsbeiträge von ca. 25.000 € jährlich entgegen, welche die Mindereinnahmen und Mehrausgaben nicht annähernd bedecken kann, allerdings das einzige Mittel der Gemeinde darstellt, um eine Baulandmobilisierung voranzutreiben.
Dies rechtfertigt aus unserer Sicht auf alle Fälle die Erlassung einer Verordnung zur Erhöhung der Erhaltungsbeiträge.

Der Bürgermeister:

Wortmeldungen:
Nach eingehender Beratung werden keine Einwände gegen die Beschlussfassung geäußert.

Antrag
GR Auinger Klaus stellt den Antrag, die Erhöhung der Erhaltungsbeiträge und der Bereitstellungsgebühren sowie die Verordnung zur Erhöhung der Erhaltungsbeiträge, wie vorgetragen, ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und wie folgt zu beschließen.

Erhaltungsbeitrag (Oö. ROG)	aktuell	**per 01.01.2023**
Abwasserbeseitigung	24 Cent	**48 Cent**
Wasserversorgung	11 Cent	**22 Cent**
Bereitstellungsgebühr (Verordnung GR)		
Abwasserbeseitigung	32 Cent	**48 Cent**
Wasserversorgung	16 Cent	**22 Cent**

Beträge pro m^2 Grundstücksfläche

Abstimmung
Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 3) Anpassung der Gemeindegebühren und Hebesätze für das Finanzjahr 2023 – Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

Die Gebühren und Hebesetze sollen so rechtzeitig beschlossen werden, dass diese nach Ablauf der 2- wöchigen Kundmachungsfrist am 1. Jänner 2023 in Kraft treten.

Der Verbraucherpreisindex stieg von Okt. 2021 bis Okt. 2022 um 11,0 %. Darüber hinaus ist die Gemeinde in allen Bereichen (Rohstoffe, Baustoffe, Energie, Müll, Dienstleistungen, …) seit längerem mit Preissteigerung von 10% und mehr konfrontiert, was sich auch merkbar negativ im Ergebnis des Voranschlages 2023 und im MFP auswirkt.

Im ersten Rechnungsgang zum Voranschlag 2023 ergab sich ein negatives Ergebnis von ca. 110.000 Euro. Erst im zweiten Rechnungsgang konnte durch Einsparungen im laufenden Betrieb sowie bei den Kleininvestitionen (teilweise Verschiebung auf Folgejahre) ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht werden, jedoch ergab sich nach Bekanntwerden der Ausgaben für den Krankenanstaltenbeitrag wieder ein negatives Ergebnis (Abgang knapp 40.000 €).

AL Hoffmann verliest bzw. erläutert die nachstehend angeführten Gebührenvorschläge

Vorschlag Gebühren und Hebesätze für das Finanzjahr 2023
Handlungsempfehlungen sind in blau angeführt.

AUSSPEISUNG (232)

	2019	2020	2021	NVA 2022	VA 2023
Einnahmen (ohne Rücklagen)	76.335	44.195	61.446	66.000	61.000
Ausgaben (ohne Rücklagen)	96.951	79.090	78.953	97.900	97.200
Saldo	-20.616	-34.895	-17.507	-31.900	-36.200
abzüglich interne Vergütungen	15.200	9.630	10.164	10.100	9.500
Saldo abz. Verwaltung/Gemeinderat	-5.416	-25.265	-7.343	-21.800	-26.700

Per 01.08.2022 wurden die Portionspreise um je 10 Cent angehoben.

Tarife (seit 1.8.2022)	**KiGa**	**Schüler**	**Erw.**
Pro Menü (inkl. 10% Ust. für Erw. bzw. 13% für KiGa)	3,60 €	4,10 €	5,60 €

Die nächste Anpassung sollte wie bisher, in der letzten Gemeinderatssitzung vor der Sommerpause beraten werden.

ESSEN AUF RÄDERN (423)

Die Zustellung der Essensportionen erfolgt seit 2013 ehrenamtlich. Seither ergab sich kein Abgang mehr, die Überschüsse werden als Rücklage angelegt.

Die vorhandenen Rücklagen wurden für den Ankauf des Elektroautos sowie für den Ankauf des neuen Geschirrs zur Gänze aufgelöst, wobei die vorhandenen Rücklagen nicht ausreichten und daher die voraussichtliche Rücklagendotierung 2023 zur Rückzahlung des inneren Darlehens verwendet wird. Es ergibt sich somit keine tatsächliche Rücklage für Essen auf Rädern.

	2019	2020	2021	NVA 2022	VA 2023
Einnahmen (ohne Rücklagen)	64.134	66.471	68.319	66.500	80.700
Ausgaben (ohne Rücklagen)	59.862	61.199	63.707	68.800	74.500
Saldo	4.272	5.272	4.612	-2.300	6.200
abzüglich interne Vergütungen	5.858	4.204	5.862	4.600	5.500
Saldo abz. Verwaltung/Gemeinderat	10.130	9.476	10.474	2.300	11.700
	RL-Dot. € 4.272	keine RL	RL-Dot. € 4.612	RL-Ent. € 2.300	RL Dot. € 6.200

Seit März 2022 beziehen wir die Menüs für Essen auf Rädern vom Pflegeheim St. Raphael aus Bad Schallerbach. Mit Oktober 2022 wurde der Portionspreis um 7,2 % von 7,11 € auf 7,62 € angepasst. Per 01.01.2023 wurde eine weitere Preissteigerung von 8 % angekündigt, wodurch sich ein Portionspreis von 8,23 € exkl. MwSt. ergibt.

Vom Sozialausschuss wurde am 21.11.2022 ein Preisaufschlag von 25% empfohlen, um die Schaffung von Rücklagen zu ermöglichen. Zuzüglich 10% Ust. ergeben sich folgende Portionspreise.

Tarife (je Portion) inkl. Mwst.	ab 1.1.2022	**Vorschlag ab 1.1.2023**	
Normaltarif	9,70 €	17,53 %	**11,40 €**
Sozialtarif	7,30 €	23,29 %	**9,00 €**

WASSERGEBÜHREN (810)

Der Rücklagenstand beträgt laut Voranschlag 2023 des Wasserverbandes 646.500 €. Diese Rücklagen werden laut VA 2023 u.a. zur Finanzierung des Vorhabens „Neubau dritter Brunnen“ (Schätzung ca. 550.000 €) sowie zur Errichtung von PV- Anlagen (Schätzung ca. 50.000 €) verwendet.

Die vom Land OÖ vorgegebene Mindestanschlussgebühr erhöht sich von 2.350,70 € auf 2.571,80 €. Die Mindestbezugsgebühr (Grundgebühren eingerechnet) für 1 m³ Wasser bleibt unverändert bei 1,837 €, jeweils inkl. Mwst.

Die derzeitige Mindestanschlussgebühr der Gemeinde beträgt 2.867 € und liegt somit über den Vorgaben des Land OÖ. Laut Vorausberechnung der Gebührenkalkulation 2023 liegt der m³- Preis über den Vorgaben des Landes OÖ. Die Gebührenkalkulation wird so bald als möglich durchgeführt.
Die Anhebung der Gebühren ergibt **je 1 %** bei der Grundgebühr ca. 650 € und bei der Benützungsgebühr ca. 1.900 € Netto- Mehreinnahmen pro Jahr. Allerdings sind die Einnahmen der Benützungsgebühr auch vom tatsächlichen Wasserverbrauch abhängig.

Der Verbraucherpreisindex hat sich von Okt. 2021 bis Okt. 2022 um 11 % verändert.
Per 1.1. bzw. 1.7. 2023 wird daher eine Anhebung um ca. **5** % empfohlen.

Gebühren inkl. Mwst.	**ab 1.1.2022 bzw. 1.7.2022**	**Vorschlag ab 1.1.2023 bzw. 1.7.2023**
Grundgebühr je Anschluss/Jahr per 1.1.2023	**92,00 €**	~~5,00 %~~ ~~**96,60 €**~~ 0,00 % **92,00 €**
Benützungsgebühr je m³ ab 1.7.2023	**1,84 €**	4,89 % **1,93 €**
Mindestanschlussgebühr	**2.867,00 €**	4,99 % **3.010,00 €**

Durch die Anhebung der Mindestanschlussgebühr ändert sich auch der m² - Satz in der Wassergebührenordnung § 2 Abs. 1 im gleichen Ausmaß von 19,11 € auf 20,07 € (5,00 %).

Wasserversorgung Buchhaltung WVB Prbk u. U.					
	2019	2020	2021	NVA 2022	VA 2023
Einnahmen	252.279	262.599	286.199	275.100	275.000
Ausgaben	210.756	275.848	207.165	191.000	196.200
Saldo	41.522	-13.249	79.033	84.100	78.800
		inkl. Vorjahresreste (Umstellung VRV)			

Gestehungskosten
Ausgaben 196.200 € / 110.300 m³ = 1,78 € exkl. MwSt. + 10 % MwSt. = **1,96 €** je m³ Wasser

Die jährliche **Bereitstellungsgebühr** für angeschlossene, unbebaute Grundstücke soll laut Empfehlung des Bauausschusses vom 27.09.2022, analog zum Erhaltungsbeitrag, von derzeit 0,16 € auf 0,22 € (inkl. Mwst) je m² Grundstücksfläche angehoben werden.
Begründung - siehe Tagesordnungspunkt 2.

Vom Gemeindevorstand wurde in der Sitzung am 06.12.2022 nach eingehender Beratung einvernehmlich eine Anhebung der Wassergebühren sowie der Bereitstellungsgebühr per 1.1. bzw. 1.7.2023 wie oben angeführt um ca. 5%, empfohlen. Jedoch soll die Erhöhung der Wasser-Grundgebühr - je Anschluss und Jahr 92,00 €; nicht wie von der Gemeinde vorgeschlagen mit 5 %, sondern mit 0,0 % festgesetzt werden.

KANALGEBÜHREN (851)

Der **Rücklagenstand** Ende 2022 beträgt **252.600 €.** Allerdings wurde zur Zwischenfinanzierung des Feuerwehrfahrzeuges eine Entnahme von 202.400 € budgetiert, sodass zum 01.01.2023 der Rücklagenstand 50.200 € beträgt. Die Rückzahlung dieses inneren Darlehens ist ab 2025 und Folgejahre vorgesehen. **2023** ist mit einer weiteren **Rücklagenzuweisung** in Höhe von **120.400 €** zu rechnen. Für den Voranschlag 2023 wurden die Kanalbenützungsgebühren um 5% gegenüber dem voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2022 angehoben. Die Kanalgrundgebühr 2023 wurde in Höhe des voraussichtlichen Ergebnisses 2022 veranschlagt. Die Rücklagen werden zur Finanzierung des Vorhabens „Wiederkehrende Überprüfung - Abwasserbeseitigung“ (Gesamtkosten ca. 230.000 €) und in weiterer Folge zur Generalsanierung der Abwasserbeseitigung (Schätzung ca. 1,5 bis 2,0 Mio. €) verwendet.

Gestehungskosten:
Ausgaben 597.300 € / 113.000 m³ = 5,29 € exkl. MwSt. + 10 % MwSt. = **5,82 €** je m³ Abwasser.

Die vom Land OÖ vorgegebene Mindestanschlussgebühr erhöht sich von 3.921,50 € auf 4.291,10 €. Die Mindestbezugsgebühr für 1 m³ Abwasser (Grundgebühren eingerechnet) bleibt unverändert bei 4,521 €, jeweils inkl. Mwst.

Die derzeitige Mindestanschlussgebühr der Gemeinde beträgt 3.965,50 € und liegt somit unter den Vorgaben des Landes. Laut Vorausberechnung der Gebührenkalkulation 2023 liegt der m³- Preis über den Vorgaben des Landes OÖ. Die Gebührenkalkulation wird so bald als möglich durchgeführt.

Ab 2027 reduzieren sich die Einnahmen kontinuierlich durch das Auslaufen der KPC-Zuschüsse.

Die Anhebung der Gebühren ergibt **je 1 %** bei der Grundgebühr ca. 2.400 € und bei der Benützungsgebühr ca. 2.500 € Netto- Mehreinnahmen pro Jahr.

Der Verbraucherpreisindex hat sich von Okt. 2021 bis Okt. 2022 um 11 % verändert.
Per 1.1.2023 wird eine Anhebung um ca. 5 % empfohlen.

Gebühren inkl. Mwst.	ab 1.1.2022	**Vorschlag ab 1.1.2023**
Grundgebühr je Anschluss/Jahr	285,60 €	~~5,04 % **300,00 €**~~ 0,00 % **285,60 €**
Belastungseinheitengebühr pro Person und Jahr	88,50 €	4,97 % **92,90 €**
Mindestanschlussgebühr	3.965,50 €	Vorgabe Land OÖ 8,21 % **4.291,10 €**

Durch die Anhebung der Mindestanschlussgebühr ändert sich auf der m²- Satz in der Kanalgebührenordnung § 2 Abs. 1 im gleichen Ausmaß von 26,44 € auf 28,61 € (8,21 %).

	2019	2020	2021	NVA 2022	VA 2023
Einnahmen (ohne Interessentenbeiträge)	635.866	650.811	680.830	655.700	717.700
Ausgaben	512.985	557.675	588.386	588.400	597.300
Saldo	122.880	93.136	92.444	67.300	120.400
abzüglich interne Vergütungen	23.717	22.183	36.032	34.900	42.000
Saldo abz. Verwaltung/Gemeinderat	146.597	115.319	128.476	102.200	162.400
Rücklagen Dotierung	40.000	40.000	92.444	68.200	120.400

Die jährliche **Bereitstellungsgebühr** für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke soll laut Empfehlung des Bauausschusses vom 27.09.2022, analog zum Erhaltungsbeitrag, von derzeit 0,32 € auf 0,48 € (inkl. Mwst) je m² Grundstücksfläche angehoben werden.
Begründung - siehe Tagesordnungspunkt 2.

Vom Gemeindevorstand wurde in der Sitzung am 06.12.2022 nach eingehender Beratung einvernehmlich eine Anhebung der Kanalgebühren sowie der Bereitstellungsgebühr per 1.1. bzw. 1.7.2023 wie oben angeführt um ca. 5%, empfohlen. Jedoch soll die Erhöhung der Kanalgrundgebühr - je Anschluss und Jahr 285,60 €; nicht wie von der Gemeinde vorgeschlagen mit 5 %, sondern mit 0,0 % festgesetzt werden.

ABFALLGEBÜHREN (813)

	2019	2020	2021	NVA 2022	VA 2023
Einnahmen (ohne Rücklagen)	191.899	205.811	215.843	215.400	224.900
Ausgaben (ohne Rücklagen)	188.509	200.106	208.715	215.400	221.000
Saldo	3.390	5.705	7.128	0	3.900
abzüglich interne Vergütungen	13.058	20.377	26.367	22.400	26.100
Saldo abz. Verwaltung/Gemeinderat	16.448	26.082	33.495	22.400	30.000
	RL Dot. €	RL Dot. €	RL Dot. €	keine RL	RL Dot. €
	3.390	5.705	7.128		3.900

Laut Information des BAV gibt es beim Abfallwirtschaftsbeitrag 2023 gegenüber 2022 keine Veränderung, jedoch werden die laufenden Gebühren abhängig von der Abfallart um rund 8 % angehoben.

Der Rücklagenstand laut Voranschlag 2022 beträgt 32.200 €. Aus derzeitiger Sicht ist für 2023 eine Rücklagenzuführung in Höhe von 3.900 € möglich. Allerdings ergeben sich im MEFP ab 2025 leichte Abgänge (1.500 € bis 7.900 €). Diese wären durch Rücklagenentnahmen gedeckt.

Die Anhebung der Gebühren ergibt **je 1 %** ca. 2.200 € Netto- Mehreinnahmen pro Jahr (basierend auf voraussichtliches Rechnungsergebnis 2022).

Per 1.1.2023 wird eine Anhebung um ca. 5,00 % empfohlen.

bei 6-wöchentlicher Abfuhr für eine Mülltonne	per 1.1.2022		per 1.1.2023
mit 120 Liter Inhalt	156,00 €	5,00 %	**163,80 €**
mit 120 Liter Inhalt (Sommer/Winter)	87,00 €	4,94 %	**91,30** €
mit 660 Liter Inhalt	859,00 €	5,00 %	**902,00 €**
bei 4-wöchentlicher Abfuhr für einen Container			
mit 660 Liter Inhalt	1.240,00 €	5,00 %	**1.302,00 €**
mit 770 Liter Inhalt	1.446,00 €	4,98 %	**1.518,00 €**
mit 1.100 Liter Inhalt	2.067,00 €	4,98 %	**2.170,00 €**
bei 2-wöchentlicher Abfuhr für einen Container			
mit 660 Liter Inhalt	2.480,00 €	5,00 %	**2.604,00 €**
mit 770 Liter Inhalt	2.893,00 €	4,98 %	**3.037,00 €**
mit 1.100 Liter Inhalt	4.133,00 €	4,98 %	**4.339,00 €**
für einen Müllsack mit 90 Liter Inhalt	10,00 €		**10 €**

FRIEDHOF UND AUFBAHRUNGSHALLE (817)

	2019	2020	2021	NVA 2022	VA 2023
Einnahmen	906	1.083	1.457	1.000	1.000
Ausgaben	3.387	6.369	6.492	6.700	6.300
Saldo	-2.481	-5.286	-5.035	-5.700	-5.300
abzüglich interne Vergütungen	1.200	3.875	2.684	2.900	2.300
Saldo abzügl. interne Vergütungen	-1.281	-1.411	-2.352	-2.800	-3.000

Für die Aufbahrungshalle sind keine Rücklagen vorhanden.
Per 1.1.2023 wird eine Anhebung um ca. 5,00 % empfohlen.

Gebühr (keine Mwst.)	ab 1.1.2022	**Vorschlag ab 1.1.2023**
Aufbahrung	86,20 €	4,41 % **90,00 €**
Aufbahrung Kind	21,50 €	4,65 % **22,50 €**

FREIBAD INKL. BUFFET (831)

	2019	2020	2021	NVA 2022	VA 2023
Einnahmen	15.327	11.150	11.268	13.500	13.000
Ausgaben	47.218	79.810	64.054	78.200	67.100
Saldo	-31.891	-68.660	-52.786	-64.700	-54.100
abzüglich interne Vergütungen	3.500	4.185	4.613	5.000	5.500
Saldo abz. Verwaltung/Gemeinderat	-28.391	-64.475	-48.173	-59.700	-48.600

Für das Freibad sind keine Rücklagen vorhanden.
Mit den Eintrittspreisen soll sich der Freibadausschuss im Frühjahr 2023 beschäftigen.

RAUMNUTZUNGSGEBÜHREN

Die Gebühren wurden letztmalig mit Wirkung 1. April 2019 angepasst. Im vergangenen Finanzjahr betrugen die Einnahmen 5.121 €. Per 1.1.2023 wird eine Anhebung um ca. 5,00 % empfohlen.

Raumnutzungsgebühren (exkl. Mwst)		**per 1.4.2019**	**per 1.1.2023**
Kultursaal Musikschule	Stunde	21,50	4,65 % **22,50 €**
	Tag	53,50	4,67 % **56,00 €**
Turnsaal Mittelschule	Stunde	21,50	4,65 % **22,50 €**
	Tag	53,50	4,67 % **56,00 €**
Turnsaal Mittelschule (Bsp. Übernachtung ausw. Verein)	Erwachsener/Nacht	10,50	4,76 % **11,00 €**
	Kind/Nacht	5,50	3,64 % **5,80 €**
Turnsaal Volksschule	Stunde	10,50	4,76 % **11,00 €**
	Tag	32,00	5,00 % **33,60 €**
Turnsaal Volksschule (Bsp. Übernachtung ausw. Verein)	Erwachsener/Nacht	10,50	4,76 % **11,00 €**
	Kind/Nacht	5,50	3,64 % **5,80 €**
Schul- Lehrküche Neue Mittelschule	Tag	53,50	4,67 % **56,00 €**
Turnsaal Kindergarten	Stunde	8,75 exkl. 10,50 inkl.	4,76 % **9,17 € / 11,00 €**
	Tag	26,67 exkl. 32,00 inkl.	5,00 % **28,00 € / 33,60 €**

HEBESÄTZE

Grundsteuer (A) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500,00 % des. Steuermessbetrages
Grundsteuer (B) für Grundstücke	500,00 % des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15 % des Preises o. Entgelts
Hundeabgabe	40,00 EUR für jeden Hund
	20,00 EUR für Wachhunde sowie für Hunde, die zur Ausübung eines Erwerbs oder Berufs notwendig sind

Im Voranschlagserlass 2023 sind keine Vorgaben für eine Anhebung der Hebesätze enthalten.
Per 1.1.2023 ist keine Anpassung der Hebesätze vorgesehen.

WERBEEINSCHALTUNG IN DER GEMEINDEZEITUNG (keine Mwst.)

Aufgrund der stark gestiegenen Kosten bei Druckerei und Porto ist bei den Gebühren für Werbeeinschaltungen per 1.1.2023 eine Anpassung von ca. 11 % vorgesehen.

			per 1.1.2023
1/8 - Seite:	27,00 €	11,11 %	**30,00 €**
1/4 - Seite:	54,00 €	11,11 %	**60,00 €**
1/2 - Seite:	108,00 €	11,11 %	**120,00 €**
1/1 - Seite:	216,00 €	11,11 %	**240,00 €**

KRANKENBETT (keine Mwst.)

Pro Monat:	10,00 €
Kaution:	200,00 €

Für die Entleihung der Krankenbetten wird eine Kaution in Höhe von 200 Euro vereinbart.
Per 1.1.2023 ist keine Anpassung der Gebühren vorgesehen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 06.12.2022 wurde dem Gemeinderat einvernehmlich empfohlen, die vorgetragenen Gebühren und Hebesätze für das Finanzjahr 2023 zu beschließen.

Wortmeldungen:

GR Eichlberger Stefan erklärt, dass vom Land OÖ im Rahmen der Impfkampagne zur Verfügung gestellten Betrag die Gemeinde den auf Initiative von Bgm. Rabl für die Gemeinden nun frei verfügbar ist. Er schlägt vor, wie schon in der Sitzung des Gemeindevorstandes vor, diesen Betrag als Teuerungsausgleich zu verwenden. Daher wird die FPÖ- Fraktion der Gebührenerhöhung zwar grundsätzlich zustimmen, jedoch die Erhöhung der Wasser- Kanal- und Abfallgebühren nicht befürworten.

GV Neuweg Michael erklärt, dass sich seine Fraktion auch im Vorfeld mit dem Thema befasst hat und sie auch eine eigene Meinung dazu haben. Das Land OÖ teilte in einer Aussendung mit, dass heuer von einer seitens des Landes verpflichtenden Erhöhung der Kanal- und Wassergebühren Abstand genommen wird. Die GRÜNEN sind wie schon letztes Jahr der Meinung, dass die Wassergebühren zur Gänze mit einer Steigerung von 0 % festgesetzt werden sollen. Er werde dazu einen Gegenantrag einbringen.

GR^{in} Essig Gertraud ergänzt, dass die Wasserbezugsgebühr je m3 in Prambachkirchen mit ca. 2,44 € (inkl. Grundgebühr) schon jetzt wesentlich höher als der vom Land OÖ vorgegebene Mindestsatz von 1,84 € ist. Das Land macht Werbung für eine Stopp bei den Gebührenerhöhungen und die Gemeinden sollen zahlen.

E-GR Fraungruber Alois berichtet, dass die Gemeinde schon jetzt gezwungen ist, Projekte zu verschieben um das Budget ausgleichen zu können. Im Hinblick auf das Budget sind leider auch unpopuläre Entscheidungen zu treffen, damit später keine größeren Gebührensteigerungen notwendig werden, um das Budget zu erhalten.

GV Eder Bernhard erklärt: Die aktuelle Teuerung liegt bei 11% und ist für die gesamte Bevölkerung belastend. Seine Generation hat das noch nicht erlebt. Im Bereich der Wasserversorgung steht in absehbarer Zeit der Bau von Brunnen und Leitungen an. Auch beim Kanal stehen uns Sanierungsmaßnahmen ins Haus. Die daraus resultierenden Baukosten sind bisher nur geschätzt und womöglich auch zu niedrig angesetzt. Das Nicht-Erhöhen der Grundgebühr für Wasser und Kanal wurde im Vorfeld schon im Vorstand diskutiert und so vorgeschlagen. Das kann aber nur als ein symbolisches Zeichen an die Bevölkerung verstanden werden.
Zum Wasser: Trinkwasser ist ein kostbares Gut und wir sollten alle sparsam damit umgehen.
Im Durchschnitt benötigt in Prambachkirchen laut Gemeindeverwaltung ein Bürger ca. 35 – 40 m3 Wasser pro Jahr. Die Erhöhung der Wasserbezugsgebühr bedeutet also im Durchschnitt in Euro eine Mehrbelastung von ca. 3,60 Euro pro Person und Jahr. Gerade diese verbrauchsabhängige Komponente beim Wasser nicht auch zumindest um die halbe Teuerung zu erhöhen, erachtet die ÖVP-Fraktion nicht als richtig, zumal die Gestehungskosten beim Wasser mit 1,96 € höher sind als der angepasste Preis. Es darf nicht vergessen werden, dass diese aktuelle Teuerung auch die Ausgaben der Gemeinde betrifft: Löhne, Dienstleistungen, Energie - auch eingesetzt bei er Wasserversorgung und im Kanalsystem, usw.
Der finanzielle Spielraum wird für die Gemeinde in den nächsten Jahren wohl kleiner sein und auch die Finanzierungskosten (Kreditzinsen) sind weitaus höher als zuletzt.

GV Neuweg Michael stellt folgenden **Gegenantrag:**
Die Gebühren und Hebesätze für das Finanzjahr 2023, werden wie vorgetragen beschlossen, jedoch werden sämtliche Wassergebühren mit 0 % Steigerung festgesetzt.

Abstimmung
10 Stimmen für den Antrag (5 Stimmen GRÜNE und 5 Stimmen FPÖ)
14 Stimmen gegen den Antrag (ÖVP).
Der Gegenantrag gilt somit als mehrheitlich abgelehnt.

Antrag
GV Eder Bernhard stellt den Antrag, die Gebühren und Hebesätze für das Finanzjahr 2023, wie vorgetragen, ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung
19 Stimmen für den Antrag (14 Stimmen ÖVP und 5 Stimmen FPÖ)
5 Stimmen gegen den Antrag (GRÜNE)
Der Antrag gilt somit als mehrheitlich angenommen.

Die FPÖ Fraktion betont, dass die Anpassung der Gebühren wie vorgetragen zwar grundstätzlich mitbeschlossen wird, die Anhebung der Kanal- Wasser- und Abfallgebühren seitens der FPÖ-Fraktion jedoch nicht befürwortet wird.

TOP 4) Voranschlag 2023 und Mittelfristige Finanzplanung 2024 - 2027 – Beratung ~~und Beschluss~~

Bgm. Herbert Holzinger

Aufgrund der erheblichen Kostensteigerungen in allen Bereichen ergab sich im ersten Rechnungsgang zum Voranschlag 2023 ein negatives Ergebnis von ca. 110.000 Euro.

Trotz steigender Einnahmen bei den Ertragsanteilen gibt es wesentliche Ausgabenerhöhungen im Bereich der Löhne, Wärmekosten, Darlehenszinsen, Krankenanstaltenbeitrag, Sozialhilfeverbandsumlage sowie bei der Abgangsdeckung des Kindergartens.

Die Mitarbeiter der Buchhaltung wurden angewiesen, quer über alle Betriebe Einsparpotentiale zur Reduzierung der Ausgaben zu definieren. Erst im zweiten Rechnungsgang konnte durch Einsparungen im laufenden Betrieb sowie bei den Kleininvestitionen (teilweise Verschiebung auf Folgejahre) ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht werden, jedoch ergab sich nach Bekanntwerden der Ausgaben für den Krankenanstaltenbeitrag wieder ein negatives Ergebnis (Abgang knapp 40.000 €).

Die Stromkosten wurden im MFP ab 2024 um ca. 10% erhöht, im Jahr 2023 sollte es laut den bestehenden Verträgen zu keiner markanten Kostenerhöhung kommen.

Für 2023 wurde die Fernwärme auf Basis der neuen/ aktuellen Akontozahlungen (+30% ab 1.7.2022) - für die Folgejahre 3% - berechnet.

Derzeit sieht es jedenfalls so aus, dass auch in den Folgejahren keine bzw. kaum Überschüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet werden können, welche als Rücklage für Investitionen zur Verfügung stehen.

Am 6.12.2022 teilte das Land OÖ den Krankenanstaltenbeitrag für das Jahr 2023 mit. Daraus ergeben sich für die Gemeinde neben den anderen Mehrausgaben – trotz eines Einmalzuschusses in Höhe von 71.700 € - weitere Ausgaben von knapp 60.000 €, welche im Entwurf des Voranschlages 2023 nicht berücksichtigt sind. Dieser Einmalzuschuss ist derzeit für die Folgejahre nicht vorgesehen! Zur Kompensierung dieser Ausgaben müssen von der Gemeinde nun weitere Einsparpotentiale gesucht werden und es muss der Voranschlag neuerlich überarbeitet werden.

Für eine Beschlussfassung des Voranschlages am 15. Dez. hätte dieser spätestens am 7. Dez. kundgemacht werden müssen. Nachdem eine fristgerechte Kundmachung des überarbeiteten Voranschlages nicht möglich war, ist die Beschlussfassung am 15.12.2022 nicht möglich. Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat soll daher im Februar 2023 erfolgen.

AL Hoffmann verliest und erläutert den **Voranschlagsentwurf 2023**

Ergebnis laufende Geschäftstätigkeit

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit basiert auf sämtlichen Ein- und Auszahlungen (= Finanzierungshaushalt) abzüglich der investiven Einzelvorhaben sowie ohne voranschlagsunwirksame Gebarung. Kleininvestitionen, welche das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit zusätzlich negativ beeinflussen würden, wurden verschoben (z.B. Musikinstrumente in der Musikschule).

Wie in folgender Tabelle ersichtlich ist, weist der Voranschlag 2022 noch ein positives Ergebnis von 254.700 € aus, im Rechnungsabschluss 2022 wird ein etwas geringerer Überschuss erwartet. 2023 konnte trotz der Einsparungen kein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden.

chlag 2023 — **Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit**
einde Prambachkirchen

rungsrechnung	Rechnungsabschluss 2021		Voranschlag 2022		Voranschlag 2023	
	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	6.450.233,83	5.720.608,25	6.540.100,00	5.915.700,00	6.890.400,00	6.634.800,00
Investive Gebarung	531.232,40	850.528,91	1.205.800,00	2.278.900,00	932.400,00	1.583.400,00
Finanzierungstätigkeit	0,00	318.535,53	0,00	420.900,00	215.000,00	303.200,00
Zwischensumme	**6.981.466,23**	**6.889.672,69**	**7.745.900,00**	**8.615.500,00**	**8.037.800,00**	**8.521.400,00**
- abzüglich investive Einzelvorhaben	695.980,30	842.469,77	1.223.100,00	2.347.400,00	1.285.500,00	1.729.700,00
Summe	**6.285.485,93**	**6.047.202,92**	**6.522.800,00**	**6.268.100,00**	**6.752.300,00**	**6.791.700,00**
Ergebnis der laufenden Geschäftst	**+ 238.283,01**		**+ 254.700,00**			**- 39.400,00**

Ergebnisse laut MEFP (Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung):

VA 2022	VA 2023	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027
254.700	-39.400	-57.800	-15.600	37.200	6.800

Erläuterung zu den wesentlichen EINNAHMEN

Ertragsanteile (laut Information Land OÖ)

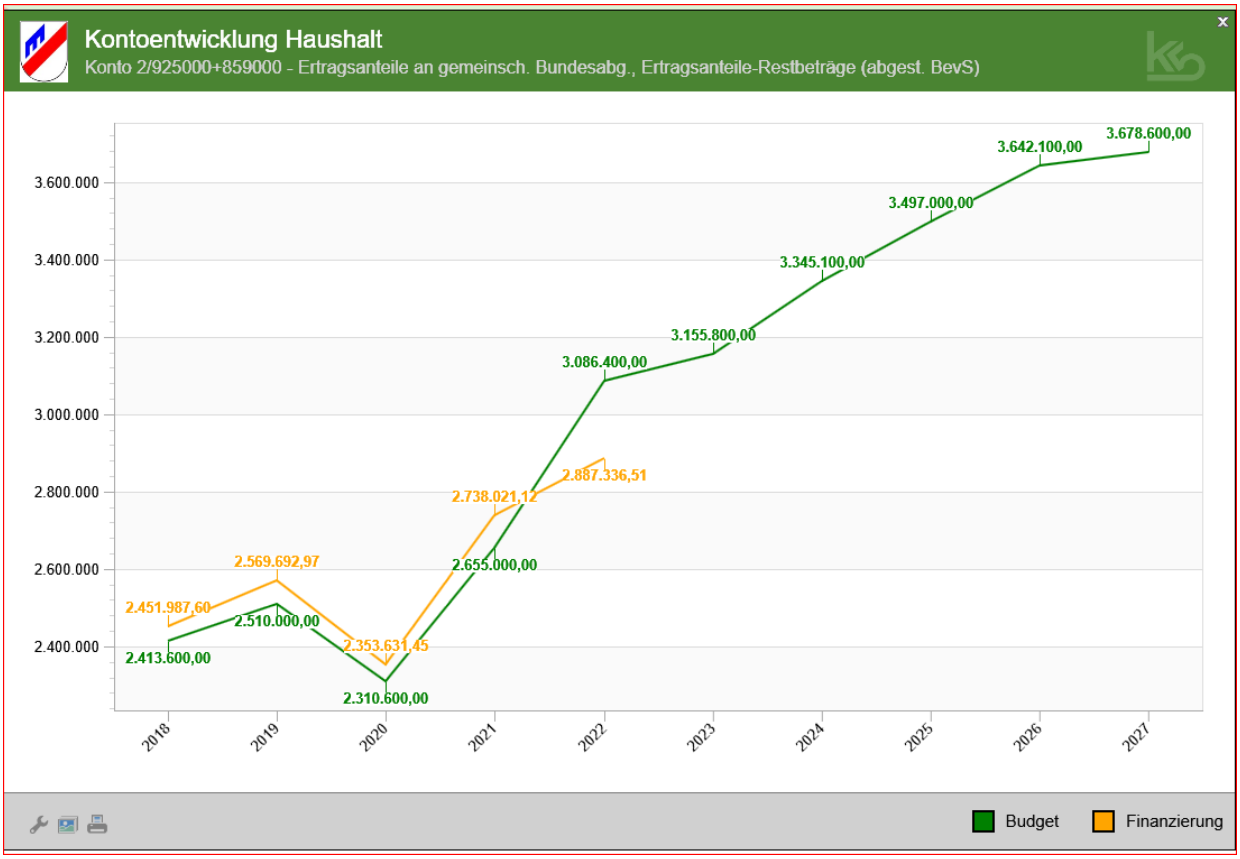

Kommunalsteuer (laut eigener Abschätzung)

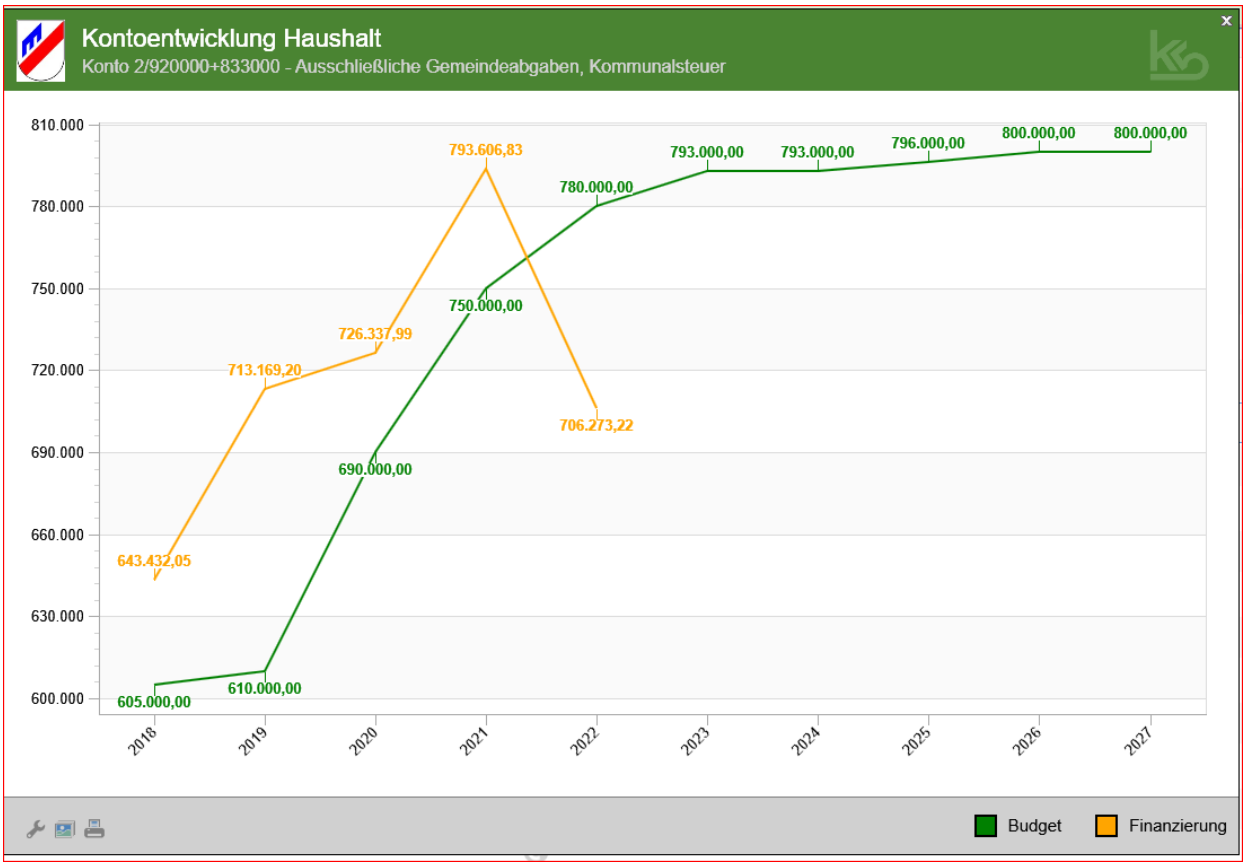

Grundsteuer A und B

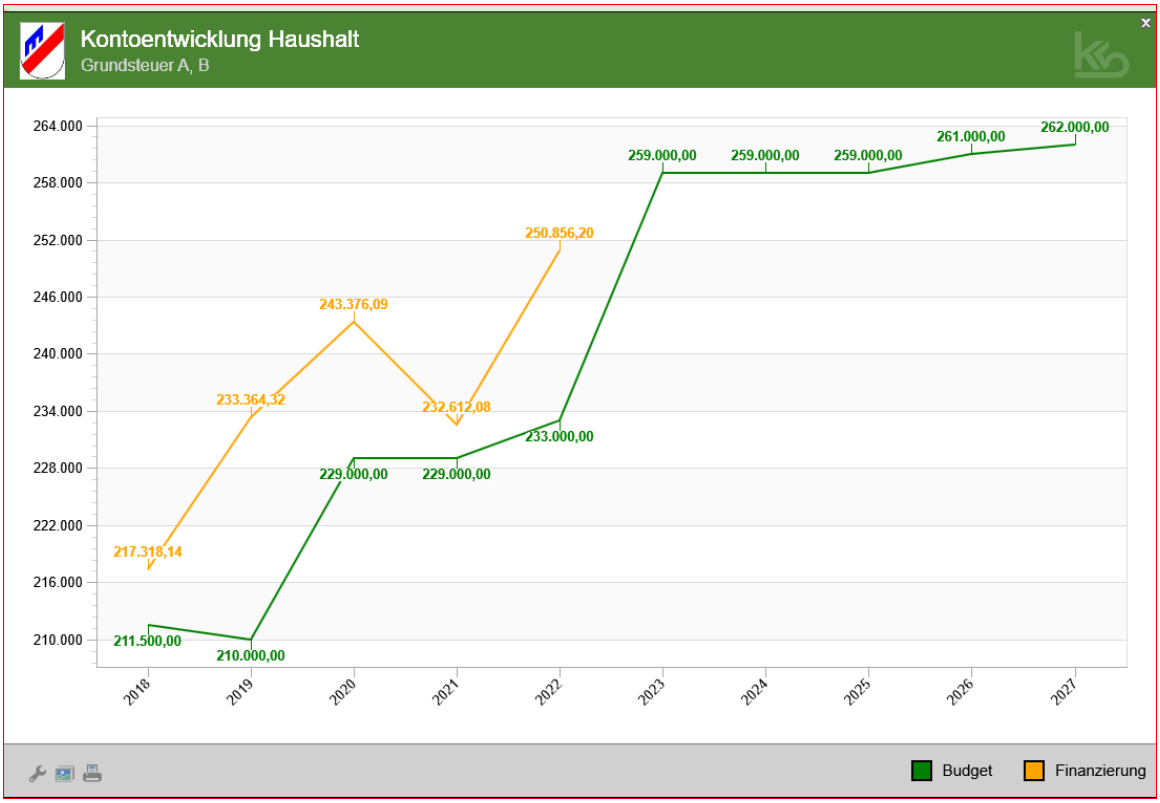

Erläuterung zu den wesentlichen AUSGABEN

Umlage Sozialhilfeverband

Die SHV-Umlage wird auf Basis der Finanzkraft 2021 festgesetzt, davon 28% = 1.023.900 €, wodurch sich zum VA 2022 eine Steigerung von 141.400 € ergibt.

Entwicklung Umlageprozentsatz: 2020: 26%; 2021: 27,5%; 2022: 27,5%; 2023: 28%

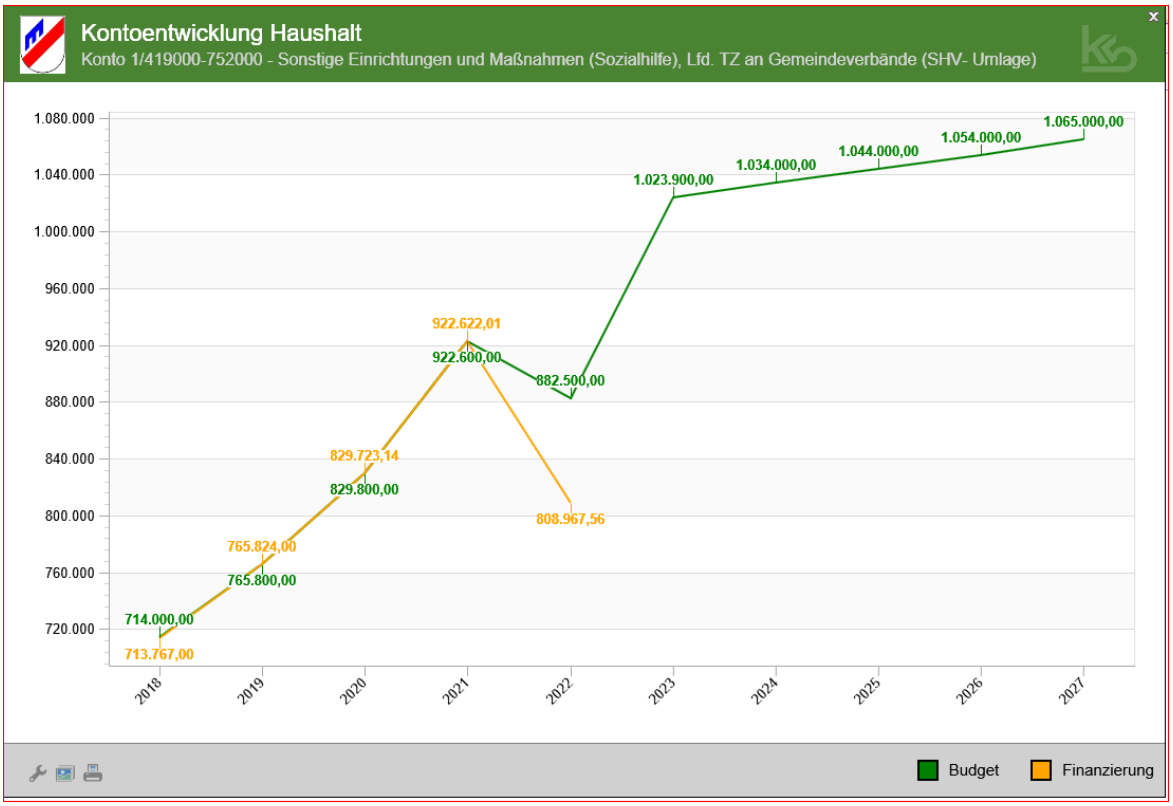

Landesumlage (laut Information Land OÖ) – wird von den Ertragsanteilen einbehalten

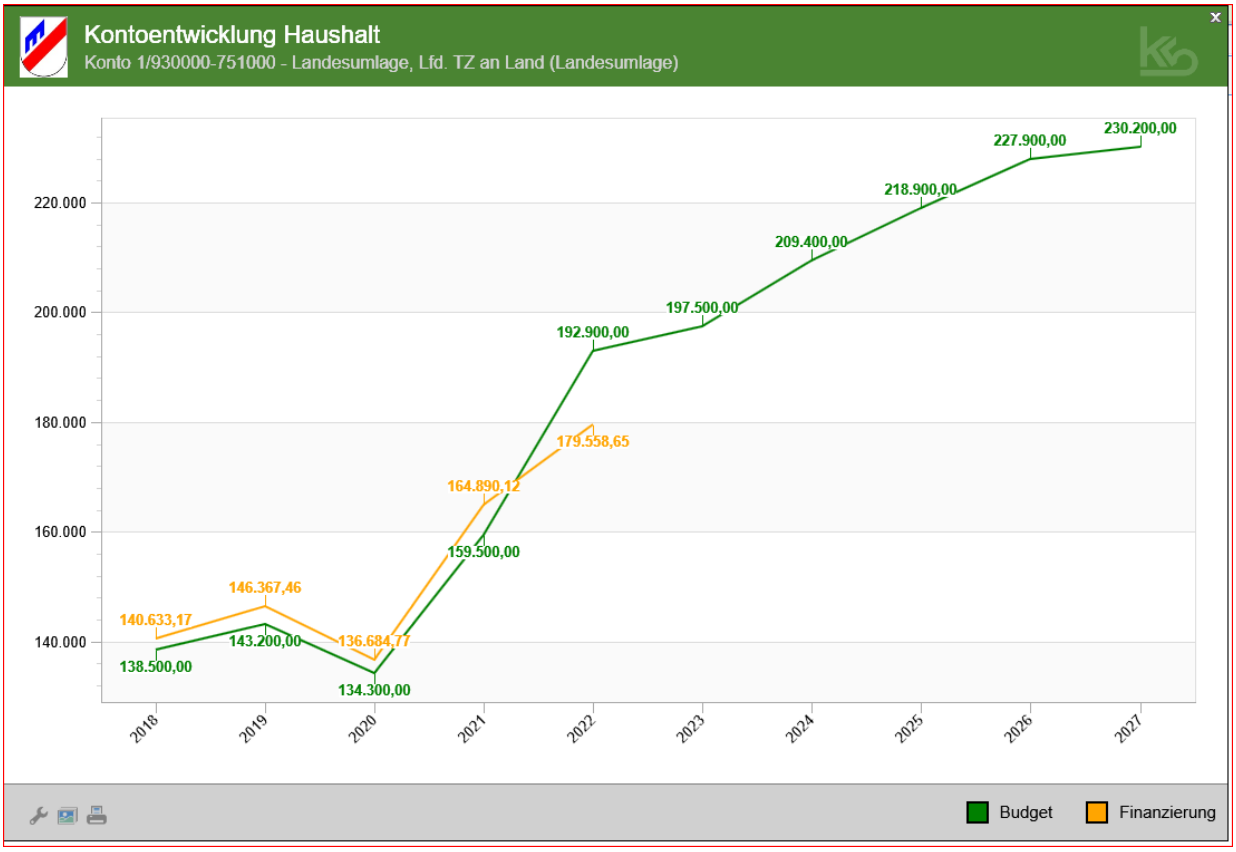

Abgangsdeckung Kindergarten / Krabbelgruppe (laut Voranschlag Caritas).

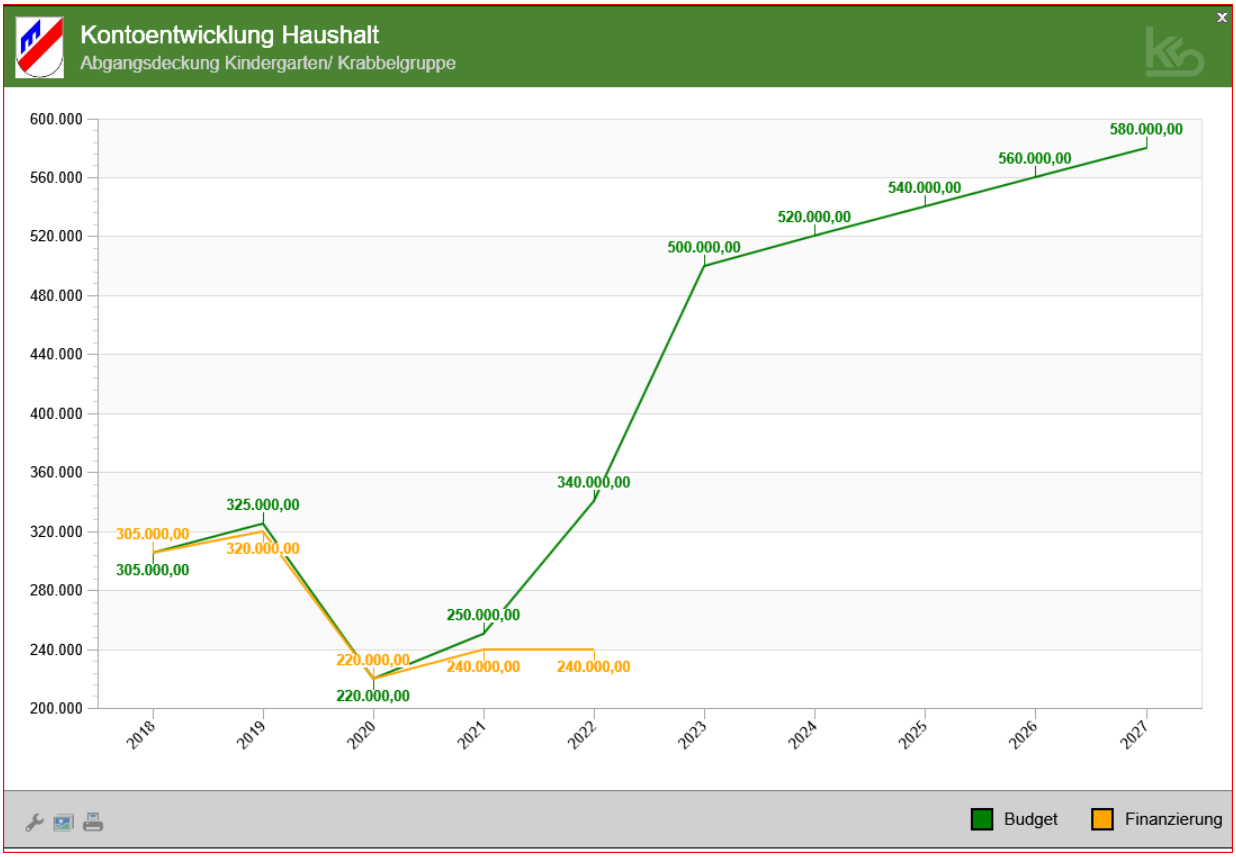

Im Finanzjahr 2020/2021 geringerer Abgang wegen Covid-Zuschüssen.

Nicht enthalten sind Aufwendungen für Betriebskosten (Heizung, Strom, Versicherung, ..) Gebäudeinstandhaltung, Bauhofpersonal, etc.

Geldbezüge gesamt

Die Steigerung der Lohnkosten ergibt sich aus der prozentuellen Lohnerhöhung (voraus. 7 %).

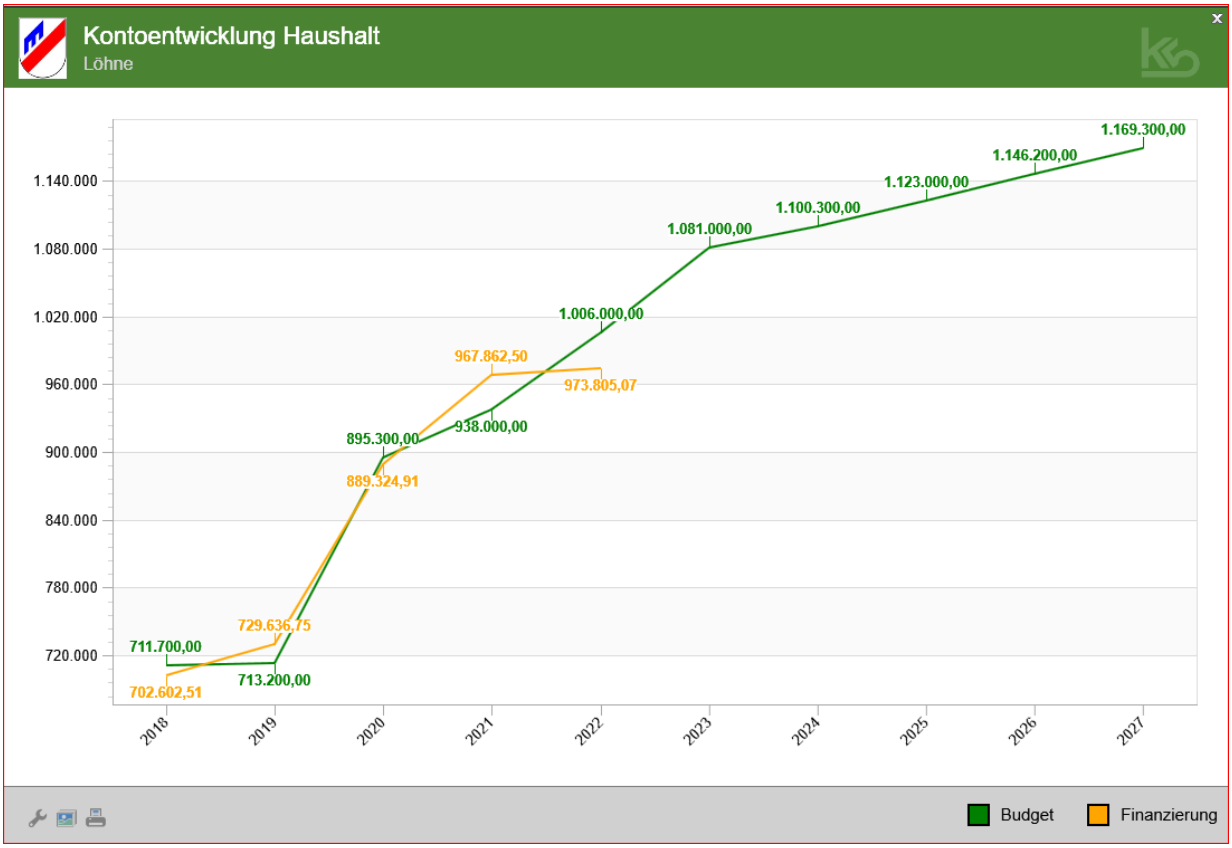

Achtung: Die Werte 2018 und 2019 sind nicht korrekt dargestellt, der Grund liegt in der Systemumstellung durch die VRV 2015 (in Kraft ab 2020).

Krankenanstaltenbeitrag

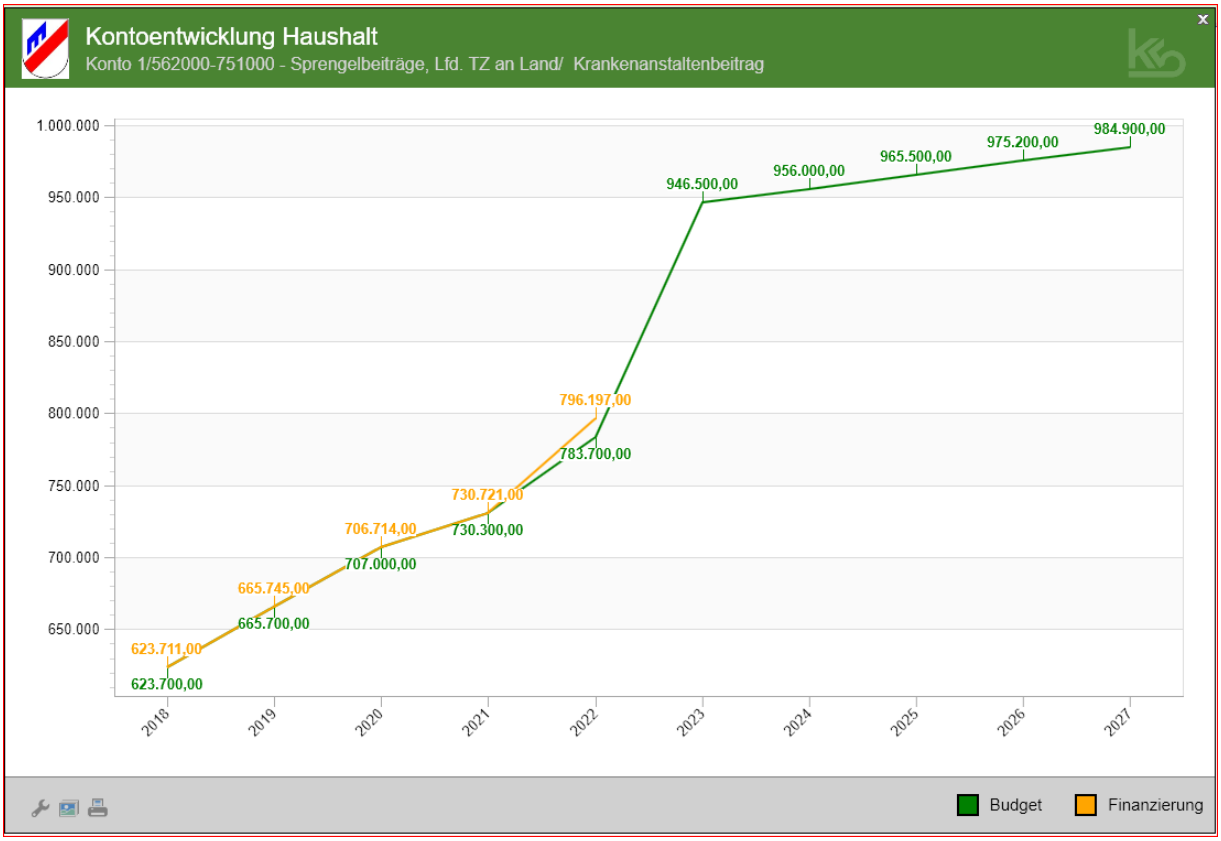

Laut Mitteilung des Landes OÖ vom 06.12.2022 beläuft sich der Krankenanstaltenbeitrag für das Jahr 2023 auf 946.492 €. Dazu gibt es einen einmaligen Landeszuschuss von 71.685 €.

Liquide Mittel (tats. Zahlungsverkehr)
Der Gesamtsaldo aus dem Finanzierungshaushalt beträgt – 483.600 €. Dies ist auf die hohe Investitionstätigkeit (1.625.000 €) sowie auf Mehrausgaben im laufenden Betrieb zurückzuführen. Dieses negative Ergebnis kann aber vollständig aus Zahlungsmittelreserven (= Reduktion) gedeckt werden.

Investive Einzelvorhaben

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung	Budget FH 2023
1010001	Gemeindeamt Server 2023	30.000,00
1163103	FF Gallsbach-Dachsberg Heizungsanlage	15.000,00
1211300	Volksschule Sanierung Haustechnik 21-23	700.000,00
1262001	Fußballplatz Vereinshaus Neubau	65.000,00
1612399	Brückensanierungen diverse	10.000,00
1617005	Bauhof Aufenthaltsraum 2023	35.000,00
1751001	PV-Anlagen Freib., FF G-D, KiGa, VS/NMS	200.000,00
1840500	Grunderwerb Rabmayr (Fuchs) 2023	500.000,00
1851001	Abwasserbeseitigung wiederkehrende Prüfung	70.000,00
		1.625.000,00

Folgende urspr. geplante investive Einzelvorhaben wurden aus der Planung herausgenommen:

Notstromaggregate für Schulen	35.000 €
Kindergarten LED-Umstellung	20.000 €

Zusammenfassung relevanter Ausgabeposten lfd. Betrieb:

	VA 2022	VA 2023	Mehrausgaben
SHV-Umlage	882.500	1.023.900	141.400
Krankenanstaltenbeitrag	783.700	946.500	162.800
Landesumlage	192.900	197.500	4.600
Kindergarten	340.000	500.000	160.000
Geldbezüge gesamt	1.006.000	1.081.000	75.000
	3.205.100	3.748.900	543.800

Rücklagen
Für einen Teil der oben angeführten Vorhaben können Förderungen von Bund und Land lukriert werden. Die Restfinanzierung bzw. zur Zwischenfinanzierung bis zum Einlangen der Fördermittel ist von der Gemeinde aus Rücklagen zu leisten. Da jedoch nicht die gesamte Finanzierungslücke aus allgemeinen Rücklagen gedeckt werden kann, werden vorhandene zweckgebundene Rücklagen zur Zwischenfinanzierung verwendet (= innere Darlehen).

Voraussichtlich (ohne Berücksichtigung innerer Darlehen) reduziert sich der Rücklagenstand Ende 2023 von 993.500 € auf 520.500 €.

Voraussichtlicher Rücklagenstand Ende 2023

allgemein (lfd. GT)	allgemein (zweckgewidmet)	gesetzl. zweckgebunden	Gesamt
65.300	253.000	202.200	520.500

Untenstehende Tabelle zeigt die Aufnahme von inneren Darlehen aus der jeweiligen Rücklage sowie die geplante Rückzahlung (Minus Beträge). Mit Ende 2023 sind noch innere Darlehen in Höhe von 767.700 € offen, diese sind in den Folgejahren zurückzuzahlen.

Vorhaben	Rücklage	Vorjahre	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Offen
010001 Gde. Server	85192 Überschüsse ABA			30.000					30.000
163006 FF Prbk. Fahrzeug	85192 Überschüsse ABA		202.400	0	0	-100.000	-30.000	-5.500	66.900
211300 VS San. Haustechnil	61291 INF Hügl. Gründe Straßen		135.700	250.000	-235.800	-122.600	0	0	27.300
	98100 allgm. Rücklage		0	113.200	0	-113.200	0	0	0
262001 Fußballplatz Vereinshaus	98100 allgm. Rücklage	7.900	0	-7.900	0	0	0	0	0
423002 Essen auf Rädern-Fahrzeug	98100 allgm. Rücklage	7.600	0	-6.200	-1.400	0	0	0	0
617005 Bauhof Aufenthaltsraum	85192 Überschüsse ABA			35.000	0	0	0	0	35.000
		15.500	338.100	414.100	-237.200	-335.800	-30.000	-5.500	159.200
Endstand 2023			**767.700**						

Darlehen

Per 01.01.2023 ist mit einem Schuldenstand in Höhe von 3.109.100 € zu rechnen. Als Zugang sind 2023 für den Ankauf des Fuchsen Grundstückes 215.000 € vorgesehen. Laut mittelfristigem Finanzplan wird sich 2027 der Schuldenstand auf 1.867.100 € reduzieren. Allerdings sind hier noch keine weiteren etwaigen Darlehensaufnahmen (z.B. Gemeindezentrum) enthalten. Grundsätzlich ist die Entwicklung der Schulden sehr positiv zu betrachten.

Eine deutliche Reduktion wird 2027 bei den KPC-Zuschüssen eintreten (Ende des Zuschuss-zeitraumes BA05, BA06). 2028 ist mit einem Zuschuss von ca. 136.000 € zu rechnen, 2029 – 2035 jährlich ca. 103.000 €, 2036 – 2043 nur mehr mit ca. 13.000 €. Grund dafür ist ebenfalls das Enden der Zuschusszeiträume.

	VA 2023	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027
Anfangsstand	3.109.100	3.020.900	2.706.600	2.408.600	2.139.500
Zugang	215.000	0	0	0	0
Tilgung	303.200	314.300	298.000	269.100	272.400
Endstand	**3.020.900**	**2.706.600**	**2.408.600**	**2.139.500**	**1.867.100**
Zinsen	43.500	41.400	35.800	32.300	28.400
Gesamtschuldendienst	**346.700**	**355.700**	**333.800**	**301.400**	**300.800**
Ersätze	176.900	175.100	173.400	171.600	138.100

Prioritätenreihung investive Vorhaben im MEFP

Investive Einzelvorhaben - Prioritätenreihung	
Priorität 1 - schon beauftragt/in Bau bzw. nicht aufschiebbar	
010001	Gemeindeamt Server 2023
163006	FF Pramachkirchen Fahrzeug LFA-L 2022
211300	Volksschule Sanierung Haustechnik 2021-2023
262001	Fußballplatz Vereinshaus Neubau
612202	Strassfeld (Siedlung) - Neubau (Asph. 2024)
616100	Güterwege - Sanierung
617005	Bauhof Aufenthaltsraum 2023
751001	PV-Anlagen Freib., FF G-D, KiGa, VS/NMS
840200	Grunderwerb-/Verkauf Sonnleitner-Hügelsberger
840500	Grunderwerb Rabmayr (Fuchs) 2023
Priorität 2 - dringend	
612399	Brückensanierungen diverse
Priorität 3 - gesetzl. Vorschrift	
851001	Abwasserbeseitigung wiederkehrende Prüfung 23, 26, 28
Priorität 4 - langfristig geplant	
163103	FF Gallsbach-Dachsberg Heizungsanlage
210001	Schulen - Notstromaggregat
240001	Kindergarten - LED-Umstellung 2023
265010	Sanierung Tennisgebäude
269001	Funcourt
612206	Freibadparkplatz - Generalsanierung
612207	Hauptstraße (Ortsdurchfahrt) Generalsanierung
821007	Fuhrpark - Ankauf Anhänger/Kipper 2024

Der Beschluss des Voranschlages samt MFP soll in der Sitzung im Februar 2023 erfolgen.

Wortmeldungen: Keine

TOP 5) Kassenkredit 2023 – Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

Im Finanzjahr 2022 wurde aufgrund der vorhandenen Eigenmittel kein Kassenkredit beansprucht. Ein Großteil des Zahlungsverkehrs wurde über die Raiffeisenbank Prambachkirchen abgewickelt.

Die Kosten für die Kontoführung beliefen sich per 30.11.2022 bei der Raiffeisenbank auf 8.838,95 €, inkl. 3.526 € Verwahrgebühr (0,5% ab 250.000 €) und bei der Sparkasse auf 754,32 €, inkl. 46,33 € Verwahrgebühr. Durch Rücklagenentnahmen hat sich die Verwahrgebühr entsprechend verringert.

Zur Angebotslegung wurden drei Kreditinstitute eingeladen. Die Volksbank teilte mit Schreiben vom 25.11.2022 mit, dass kein Angebot abgegeben wird. Es lagen zwei Angebote verschlossen vor, welche in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 06.12.2022 geöffnet wurden.

Kredithöhe	**€ 1.000.000**			
Laufzeit	1. Jänner bis 31. Dezember 2023			
			Raiffeisenbank	**Sparkasse**
Soll-Zinsen	**Fix**	01.01. bis 31.12.	nicht angeboten	nicht angeboten
	variabel	3-Monats-EUR 31.10.2022	1,954 %	1,954 %
		Ab-/Zuschlag	**0,5 %**	**0,5 %**
		Soll - Zinssatz	2,454 %	2,454 %
	Zinsberechnung bei neg. EURIBOR negativ oder Null		Null	Null
Haben- Zinsen	Fix		0,0 %	0,0 %
Haben- Veranlagung nach Vereinbarung			0,5 % Termingeld 12 Mo.	0,5 % tägl. fällig. Sparprodukt
Verwahrgebühr			-	-
Umsatzprovision			0,03 %	0,035 %
Spesen			laut Beilage	laut Aushang

Anmerkung Raiffeisenbank Prambachkirchen
Wir erlauben uns mitzuteilen, dass die jährliche, werbliche Unterstützung der Bevölkerung, Schulen, Vereine und Körperschaften rund 20.000 € pro Jahr beträgt.

Von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wurde einvernehmlich empfohlen, den Kassenkredit, wie bereits in den vergangenen Jahren, mit jeweils 500.000 € auf beide Banken aufzuteilen.

Antrag
Vize Bgm^{in} Brunner Maria stellt den Antrag, die Aufteilung des Kassenkredites für das Finanzjahr 2023 wie folgt zu beschließen:

Bankinstitut	**Rahmen**	**Aufschlag 3M- Eur.**	**HABEN-Zins**	**Umsatz-Provision**
Raiffeisenbank Prambachkirchen	500.000 €	0,5 %	0,0 %	0,03 %
Sparkasse Prambachkirchen	500.000 €	0,5 %	0,0 %	0,035 %

Wortmeldungen: Keine

Abstimmung
Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 6) Neufassung Kanal- und Wasserleitungsordnung – Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

In der bestehenden Wasserleitungsordnung (vom 10.06.1980) und Kanalordnung (vom 15.04.2008) sind die technischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Anschluss und den Betrieb geregelt.

Nachdem beide Verordnungen nicht mehr zeitgemäß sind, sollten vom Gemeinderat mit Anfang 2023 aktuelle Verordnungen beschlossen werden. Dazu liegen Musterverordnungen vom Oö. Gemeindebund vor, welche von der Gemeinde im Herbst entsprechend aufbereitet und angepasst wurden.

Nach Beschluss im Gemeinderat und Kundmachung an der Amtstafel ist die Kanalordnung dem Land OÖ zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

In der Sitzung des Infrastruktur- Ausschusses am 22.11.2022 wurden die Verordnungsentwürfe besprochen, es wurden dazu keine Einwände dazu geäußert.

AL Hoffmann verliest und erläutert die Entwürfe der Kanal- und Wasserleitungsordnung.

Kanalordnung

Mit Schreiben vom 24.11.2022 teilte das Amt der Oö. Landesregierung mit, dass gegen den übermittelten Entwurf der **Kanalordnung** – sofern in den individuellen Bewilligungsbescheiden für Kanalisation und Kläranlage keine berücksichtigungswürdigen bzw. abweichenden Auflagen/ Gebote/Verbote vorgeschrieben wurden - **keine Einwände** bestehen.

V e r o r d n u n g

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen vom **15.12.2022** mit der eine **Kanalordnung** für die gemeindeeigene öffentliche Kanalisation erlassen wird.*

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001, idgF. LGBl. Nr. 94/2015 wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Prambachkirchen verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Prambachkirchen (im Folgenden kurz „Gemeinde" genannt) Anwendung.

Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergibt sich u.a. aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten, in denen der Verlauf dargestellt ist.

§ 2
Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

(1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diese gleichzuhaltenden und betrieblichen Abwässer, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.

(2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- *die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,*
- *die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und*
- *die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.*

- *Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (z.B. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (z.B. Katzenstreu), Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, udgl.), landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist, udgl.) Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, udgl.), Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, udgl.),*
- *radioaktive Stoffe,*
- *sowie Öle (Mineralöle, Schmierstoffe, etc.), und Fette (Speisefette, udgl.) außer in unvermeidbarem Ausmaß in die Kanalisation eingebracht werden.*

(3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Gemeinde hiervon sofort zu verständigen.

(4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.

(5) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

<u>Bei einem Mischsystem:</u>
Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen <u>nicht</u> in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.
Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

<u>Bei einem Trennsystem:</u>
Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen <u>nicht</u> in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
Nicht oder nur gering verunreinigtes (Dach- bzw.) Niederschlagswasser ist, soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.

§ 3
Vorschriften für die Anschlussleitungen

(1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503 "Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen. Der Anschluss an bestehende Schächte darf nur mittels Kernbohrung hergestellt werden.

(2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über den festgelegten Anschlussschacht oder den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anschlusskanal zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung zu erfolgen.

(3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von normgemäßen Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstau-Ebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.

(4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.

(5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.

(6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasser-Entsorgungsanlage in Betrieb genommen werden.

(7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen (§ 20 Abs 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001). Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts selbst zu tragen.

(8) Überdies ist im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer dessen Fertigstellung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchen von einem befugten Bauführer die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen, Art und Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung, etc.) bestätigt wird.

§ 3a
Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

§ 4
Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Hauskanalanlage bzw. Senkgrube zu sorgen.

§ 5
Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Kies) aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) ist der Gemeinde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6
Unterbrechung der Entsorgung

(1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde ruht, solange Umstände, deren Abwendung außerhalb der Einflussmöglichkeit der Gemeinde stehen (z.B. Stromausfall), die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.

(2) Die Übernahme der Abwässer durch die Gemeinde kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Die Gemeinde wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurzgehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicherweise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.

(3) Die Gemeinde kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7
Überwachung

Den Organen der Gemeinde sowie dem Personal von beauftragten Fremdfirmen ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

§ 8
Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasser-Entsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.04.2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Herbert Holzinger

Wasserleitungsordnung

Mit Schreiben vom 28.11.2022 bzw. 05.12.2022 teilte das Amt der Oö. Landesregierung mit, dass gegen den am 23.11.2022 übermittelten Entwurf der Wasserleitungsordnung **erhebliche Einwände** bestehen. Dementsprechend wurde der am 22.11.2022 in der Sitzung des Infrastrukturausschusses präsentierte Verordnungsentwurf wie n.a. überarbeitet.

VERORDNUNG

*des Gemeinderats der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 15.12.2022, mit der eine **Wasserleitungs-ordnung** für die Marktgemeinde Prambachkirchen erlassen wird.*

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF., wird verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Marktgemeinde Prambachkirchen liegenden Anschlüsse an die Gemeinde- Wasserversorgungsanlage (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

(1) ***Anschlussleitung**: Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasser-Versorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.*

(2) ***Hauptleitung**: Wasserleitung mit Hauptverteilfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).*

(3) ***Transportleitung**: entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).*

(4) ***Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.*

(5) ***Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.*

(6) ***Versorgungsleitung****: Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).*

(7) ***Zubringerleitung****: Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).*

§ 3
Verbrauchsleitung

(1) Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber o.ä. Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4
Anschluss an die Gemeinde- Wasserversorgungsanlage

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(3) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5
Wasserbezug

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im

Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6
Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasser-Versorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung. Ist eine geschützte Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, hat der Abnehmer hierfür einen Schacht vorzusehen. Die Ausführung und Dimensionierung dieses Schachtes ist mit dem Wasserversorger abzustimmen.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasser-Versorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist dem Wasserversorger von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden. Wenn sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers ergeben, ist dieser im Auftrag des Wasserversorgers oder auf Antrag des Abnehmers zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung einen Messfehler, der innerhalb der amtlich zugelassenen Messgenauigkeit liegt, so hat der Abnehmer die Prüfkosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist. Wird hingegen festgestellt, dass der Wasserzähler falsche Angaben macht, so gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten des Wasserversorgers. In diesem Fall wird die Wasserbezugsgebühr entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres berechnet. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Verrechnung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählergarnitur mit Absperrventilen und Rückfluss-Verhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

(7) Für den Einbau des Wasserzählers ist vom Abnehmer eine, vom Wasserversorger definierte und genehmigte, Wasserzählerbrücke beizustellen und einzubauen. Diese Wasserzählerbrücke muss vor und nach dem Wasserzähler eine Absperrvorrichtung, sowie nach dem Wasserzähler einen Rückfluss-Verhinderer und eine Entleerungsmöglichkeit enthalten.

§ 7
Beschränkung des Wasserbezugs

(1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasser-Versorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa

a. wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasser-Versorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasser-Versorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;

b. solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;

c. Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;

d. sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8
Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasser-Versorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe des Wasserversorgers überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

(3) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts dem Wasserversorger anzuzeigen.

(4) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.

(5) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

(6) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9
Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 idgF. bestraft.

§ 10
Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 25.08.1980 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Herbert Holzinger

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 07.12.2022 wurden die Verordnungsentwürfe ohne Einwände zur Kenntnis genommen und es wird dem Gemeinderat die Beschlussfassung empfohlen.

Antrag
GR Doppelbauer Othmar stellt den Antrag, die Kanal- und Wasserleitungsordnung ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Wortmeldungen: Keine

Abstimmung
Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 7) Versagungsgründe zur Flächenwidmungsplanänderung 4/26 - Erweiterung des Wohngebietes - Aichinger, Unterbruck 9 - Neuerliche Behandlung im Gemeinderat – Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

Wie bereits in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 25.10.2022 berichtet, hat Herr Egon Aichinger um Umwidmung seines angrenzenden, im Grünland befindlichen Grundstückes (426 m^2) angesucht. Die Gesamtfläche des Bauplatzes würde sich nach Umwidmung von 1.460 m2 auf 1.890 m2 vergrößern.

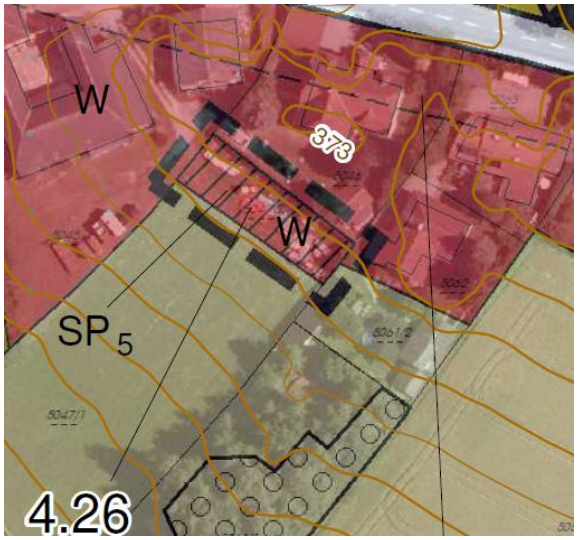

Mit Schreiben vom 14.6.2022 wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom Land OÖ untersagt. Die Ablehnung der Widmungserweiterung wurde u.a. damit begründet, dass für das bestehende Einfamilienhaus bereits Bauland in ausreichender Größe vorhanden sei.

Daraufhin wurde der Widmungsantrag in der Sitzung des Gemeinderates am 15.09.2022 abgelehnt. Jedoch wurde dabei völlig die Tatsache außer Acht gelassen, dass es sich entsprechend den genehmigten Einreichplänen nicht nur um ein Einfamilienhaus, sondern um ein Zwei-Familienhaus handelt.

Auszug Einreichplan vom 20.07.2021

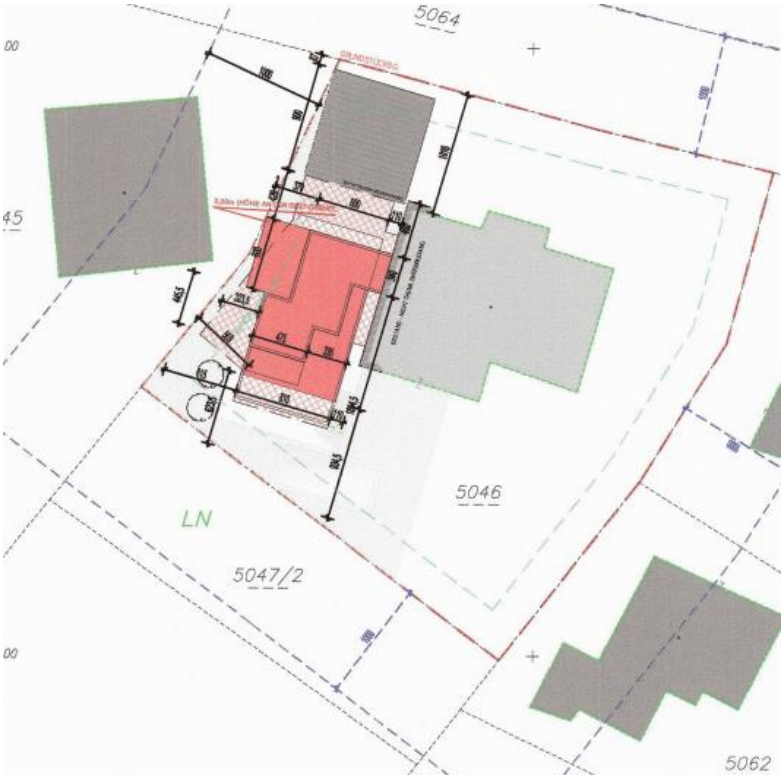

Herr Aichinger ersucht aufgrund dieser Tatsache, sein Widmungsverfahren nochmals zu beurteilen und den Gemeinderat mit der neuerlichen Entscheidungsfindung zu dieser geänderten Angelegenheit zu befassen.

Der Sachverhalt wurde an das Land OÖ, Abt. Raumordnung mitgeteilt. Es wurde vom Land OÖ eine Frist zur neuerlichen Entscheidung durch den Gemeinderat bis 30.01.2023 eingeräumt.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 07.12.2022 wurden gegen die neuerliche Beschlussfassung im Gemeinderat keine Einwände geäußert.

Wortmeldungen:

GR^{in} Schulz Ingeborg erklärt, dass der Gemeinde die zweite Wohneinheit eigentlich hätte bekannt sein müssen. Unabhängig davon plädiert sie dafür, dass Vorgaben, auch wenn selbst gemacht, eingehalten werden sollten. Im örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) sei eine Siedlungsgrenze definiert worden, welche durch die Widmungsänderung nun im rein privaten Interesse abgeändert werden muss.

GR^{in} Essig Gertraud ergänzt, dass im ÖEK die Siedlungsgrenze durch den Gemeinderat definiert wurde. Eine Änderung sollte nur im allgemeinen Interesse erfolgen und nicht privater Natur sein. Bei der Festlegung der Größen für die Baugrundstücke beim Wohnprojekt in Strassfeld hat sich der Gemeinderat zu einer sparsamen Grundinanspruchnahme bekannt. Es wäre wichtig, dass die Gemeinde hier eine einheitliche Linie vertritt, da es ansonst künftig bei weiteren Anträgen eine Angriffsfläche für Diskussionen geben wird.

Bgm. Holzinger Herbert stimmt den genannten Argumenten grundsätzlich zu und ergänzt dass in der Angelegenheit hinsichtlich Kommunikation einiges schiefgelaufen ist, wodurch der Gemeinderat und das Land OÖ nicht über alle maßgeblichen Kenntnisse verfügte. Zur sparsamen Grundinanspruchnahme ist festzustellen, dass diese durch die Bebauung der Liegenschaft mit zwei Wohneinheiten gegeben ist. Hätte die Tochter von Herrn Aichinger auf einem anderen Grundstück neu gebaut, wäre die Grundinanspruchnahme wahrscheinlich größer ausgefallen.

GR Auinger Klaus berichtet, dass auch im Bauausschuss über die Angelegenheit beraten wurde. Er sieht das Thema aus zwei Gesichtspunkten. Zum einen sollen bestehende Vorgaben schon eingehalten werden, andererseits spricht auch nichts dagegen, eine Änderung in Erwägung zu ziehen, wenn dadurch einem Bürger geholfen werden kann und gleichzeitig die Auswirkungen für die Gemeinde eher gering sind. Mit dem Gemeinderatsbeschluss hat das Widmungsverfahren die Chance auf eine neuerliche Beurteilung durch das Land OÖ, ob diese Beurteilung positiv ist, kann ohnehin nicht gesagt werden.

GR Sturmlechner Alexander erkundigt sich, ob dem Gemeinderat die Stellungnahmen des Landes OÖ vorliegen.

AL Hoffmann erklärt, dass die Stellungnahme des Landes OÖ sowie des Ortsplaners in der Sitzung des Gemeinderates am 15.09.2022 vollinhaltlich präsentiert wurden bzw. die Stellungnahmen diesem Protokoll beiliegen. In den Stellungnahmen wurden neben der sparsamen Grundinanspruchnahme auch die Feststellung des Baukonsenses hinsichtlich der am Grundstück bestehenden Objekte eingefordert.

Antrag
GR Auinger Klaus stellt den Antrag, die beantragte Änderung Nr. 26 des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung
19 Stimmen für den Antrag (14 Stimmen ÖVP, 5 Stimmen FPÖ)
1 Stimmenenthaltung (GRÜNE: Neuweg Michael)
4 Stimmen gegen den Antrag (GRÜNE: Schulz I., Essig G., Bernauer K., Sturmlechner A.)

Der Antrag gilt somit als mehrheitlich angenommen.

TOP 8) Änderung Dienstpostenplan - nicht genehmigungspflichtig – Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

Für Änderungen des Dienstpostenplanes ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Nachstehende Dienstpostenplan- Änderungen, welche nicht die Gemeindeverwaltung betreffen, sind anzeigepflichtig, jedoch nicht genehmigungspflichtig:

AL Hoffmann verliest bzw. erläutert die nachstehend angeführten Änderungen.

Schulen und Schülerausspeisung:

Waltenberger Anita:
Aufnahme als Leiterin der Schulküche per 02.11.2022 anstelle von Frau Reitstätter Doris und Übernahme in GD 19.1 (Facharbeiterin) – GV Beschluss vom 6.9.2022

Deshko Mariia:
Aufnahme als Reinigungskraft in der Volksschule per 10.10.2022 anstelle von Frau Mitter Bianca in GD 25.1 mit 22 Wochenstunden – GV Beschluss vom 6.12.2022

Kirchmayr Iris:
Erhöhung von 20 auf 25 Wochenstunden aufgrund Übernahme der Reinigung der Kindergartengruppe am Gemeindeamt anstelle von Frau Mitter Bianca – GV Beschluss vom 25.10.2022

Handwerklicher Dienst:

Kreuzmayr Andreas:
Sein Dienstposten VB GD 17.1 (Handwerklicher Dienst) ist aufgrund der OÖ. Gemeinde-Einreihungsverordnung auf GD 17.3 richtig zu stellen – Prüfbericht der BH Eferding vom 09.11.2022.

Kettelgruber Rudolf:
Wegfall des VB GD 19.1 aufgrund Auflösung des Dienstverhältnisses mit 31.08.2022.

Mitterndorfer Manuel:
Aufnahme als Bauhof-Facharbeiter mit einem Beschäftigungsausmaß von 62,50 % und Einstufung in GD 19.1 ab 19.9.2022 – GV Beschluss vom 6.9.2022.

Schulz Christoph:
Aufnahme als Bauhof-Facharbeiter mit einem Beschäftigungsausmaß von 77,50 % und Einstufung in GD 19.1 ab 19.9.2022 - GV Beschluss vom 6.9.2022.

Jungreithmayr Franz (GD 21.3):
Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes von 15 auf 5 Wochenstunden - GV Beschluss vom 25.10.2022

Änderung der Gesamt-Personaleinheiten im Handwerklichen Dienst von 5,8875 auf 6,0375.

Dienstpostenplan - mit Vermerk der Änderungen

	Dienstpostenplan der Marktgemeinde Prambachkirchen - AKTUELL				
Neu	Bisher		Bewertung	Bewert. Alt	Anmerkungen
	Schulen und Schülerausspeisung 6,181 PE				
1	1	VB	GD 19.1	entfallen	Facharbeiter – Schulwart Schweitzer Franz
0,736	0,736	VB	GD 19.1	entfallen	Schülerausspeisung-Führung, Waltenberger
0,595	0,595	VB	GD 23.1	entfallen	Schülerausspeisung-Hilfsköchin, Metbala
3,85	3,85	VB	GD 25.1	entfallen	Reinigungskräfte - Hochschartner, Kirchmayr, Deshko, Bocotan, Fleischanderl, Götzenberger
	Handwerklicher Dienst 6,0375 PE				
1	1	VB	**GD 17.3**	entfallen	Vorarbeiter - Bauhofleiter Kreuzmayr
~~1~~	~~1~~	~~VB~~	~~GD 19.1~~	~~entfallen~~	~~Facharbeiter - Kettelgruber Rudolf~~
1	1	VB	GD 19.1	entfallen	Facharbeiter – Schweitzer Patrick
1	1	VB	GD 19.1	entfallen	Facharbeiter - Winkler Christoph
0,9	1	VB	GD 19.1	entfallen	Facharbeiter – Auinger Hubert
0,125	0,25	VB	GD 21.3	entfallen	Facharbeiter – Jungreithmayr Franz
0,775	0	VB	GD 19.1	entfallen	Facharbeiter – Schulz Christoph
0,625	0	VB	GD 19.1	entfallen	Facharbeiter – Mitterndorfer Manuel
0,225	0,225	VB	GD 25.1	entfallen	Reinigungskraft–Gemeindeamt, Hochschartner
0,3875	0,3875	VB	GD 25.1	entfallen	Reinigungskraft – Friedhof/Bauhof/KIGA - Cikaqi

Dienstpostenplan – Endfassung

Dienstpostenplan der Marktgemeinde Prambachkirchen 2022 (nicht genehmigungspflichtig) Beschluss Gemeinderat				
Neu		Bewertung	Bewertung alt	Anmerkungen
Schulen und Schülerausspeisung 6,181 PE				
1	VB	GD 19.1	entfallen	Facharbeiter - Schulwart
0,736	VB	GD 19.1	entfallen	Schülerausspeisung-Führung
0,595	VB	GD 23.1	entfallen	Schülerausspeisung-Hilfsköchin
3,85	VB	GD 25.1	entfallen	Reinigungskräfte - VS/MS/NMS/KIGA
Handwerklicher Dienst 6,0375 PE				
1	VB	GD 17.3	entfallen	Vorarbeiter - Bauhofleiter
1	VB	GD 19.1	entfallen	Facharbeiter - Bauhof
1	VB	GD 19.1	entfallen	Facharbeiter - Bauhof
0,90	VB	GD 19.1	entfallen	Facharbeiter - Bauhof
0,775	VB	GD 19.1	entfallen	Facharbeiter - Bauhof
0,625	VB	GD 19.1	entfallen	Facharbeiter - Bauhof
0,125	VB	GD 19.1	entfallen	Facharbeiter - Bauhof
0,225	VB	GD 25.1	entfallen	Reinigungskraft - Gemeindeamt
0,3875	VB	GD 25.1	entfallen	Reinigungskraft - Friedhof/Bauhof/KIGA

Die Änderungen im Dienstpostenplan sind nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat im Voranschlag 2023 kundzumachen. In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 06.12.2022 wurden die Änderungen ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

Antrag
GV Schnelzer Walter stellt den Antrag, den Dienstpostenplan wie vorgetragen, ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Wortmeldungen: Keine

Abstimmung
Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 9) Nachbesetzung freigewordene Mandate durch FPÖ Prambachkirchen – Kenntnisnahme und Fraktionswahl

Bgm. Herbert Holzinger

Herr **Stefan Eichlberger** (FPÖ) hat mit Schreiben vom 17.10.2022 mitgeteilt, dass er mit Wirksamkeit 14.12.2022 auf sein Mandat als Gemeindevorstand verzichtet.

Herr **Mario Kreuzmayr** (FPÖ) hat mit Schreiben vom 10.10.2022 mitgeteilt, dass er auf sein Mandat als Mitglied (Obmann- Stv.) im Prüfungsausschuss verzichtet.

Mit Schreiben vom 17.10.2022 - unterfertigt von mehr als der Hälfte der Fraktionsmitglieder - hat die FPÖ- Fraktion folgende **Bestellungen** angezeigt:

Mario Kreuzmayr	→	Fraktionsobmann
Julia Jungreithmair	→	Fraktionsobmann- Stv^{in}

Mit Schreiben vom 10.10.2022 hat die FPÖ- Fraktion folgenden schriftlichen **Wahlvorschlag** - unterfertigt von mehr als der Hälfte der Fraktionsmitglieder - bei der Gemeinde eingebracht.

Mario Kreuzmayr	→	Gemeindevorstand
Stefan Eichlberger	→	Mitglied im Prüfungsausschuss als Obmann- Stellvertreter

Über den Wahlvorschlag der FPÖ- Fraktion ist in der nächsten Sitzung des Gemeinderates per Fraktionswahl abzustimmen.

Antrag 1
GR Eichlberger Stefan stellt den Antrag an die FPÖ-Fraktion, die Wahl nicht geheim, sondern per Handzeichen durchzuführen.

Abstimmung 1
Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

Antrag 2
GR Eichlberger Stefan stellt den Antrag an die FPÖ-Fraktion,

- Herrn Kreuzmayr Mario zum Gemeindevorstand und
- Herrn Eichlberger Stefan zum Mitglied im Prüfungsausschuss als Obmann- Stellvertreter

zu wählen.

Abstimmung 2
Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

Wortmeldungen:
GV Eder Bernhard und GV Neuweg Michael bedanken sich bei Eichlberger Stefan für die langjährige Tätigkeit im Gemeindevorstand und für die gute Zusammenarbeit.

TOP 10) Sitzungsplan 2023 - Kenntnisnahme

Bgm. Herbert Holzinger

Sitzungsplan 2023			
Vorstand	Di. 31. Jan.	19:30	
Gemeinderat	Do. 09. Feb.	19:30	Voranschlag 2023
Vorstand	Di. 21. Mrz.	19:30	
Gemeinderat	Do. 30. Mrz.	19:30	Rechnungsabschluss 2022
Wasserverband	Di. 25. Apr.	19:30	
Vorstand	Di. 16. Mai.	19:30	
Gemeinderat	Do. 25. Mai.	19:30	
Vorstand	Di. 27. Jun.	19:30	
Gemeinderat	Do. 06. Jul.	19:30	
Vorstand	Di. 05. Sep.	19:30	
Gemeinderat	Do. 14. Sep.	19:30	
Wasserverband	Do. 19. Okt.	19:30	
Vorstand	Di. 31. Okt.	19:30	
Gemeinderat	Do. 09. Nov.	19:30	Nachtragsvoranschlag 2023
Vorstand	Di. 05. Dez.	19:30	
Gemeinderat	Do. 14. Dez.	19:00	Voranschlag 2024

Wortmeldungen: Keine

TOP 11) Allfälliges

Bgm. Herbert Holzinger

Verpachtung Badebuffet ab März 2023

Frau SZEKELY Rozalia, wohnhaft in Bad Schallerbach, hat mitgeteilt, dass sie ab März 2023 gerne das Badebuffet pachten und ganzjährig betreiben würde. Sie hat in den letzten Jahren regelmäßig in der Pizzeria und im Badebuffet in Prambachkirchen ausgeholfen.

Im letzten Pachtvertrag vom 29.05.2020 wurde für das monatliche Pachtentgelt von 350 Euro zzgl. Mwst. mit einer jährlichen Indexanpassung festgelegt. Bei Berücksichtigung der bisherigen Indexsteigerung von 15,7 % würde sich ein monatliches Pachtentgelt von 405 Euro zzgl. Mwst. ergeben. Seitens der Gemeinde wird empfohlen, das Pachtentgelt für den Beginn des neuen Pachtverhältnisses auf 350 Euro zzgl. Mwst. mit künftiger Indexanpassung festzulegen.

Der Pachtvertrag soll in der Sitzung des Gemeinderates im Februar 2023 beschlossen werden.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes stimmten einvernehmlich zu, dass der Bürgermeister schon vor der Sitzung des Gemeinderates im Februar 2023 Frau Szekely mündlich die grundsätzliche Zusage mitteilt. Damit hat Frau Szekely eine Planungssicherheit und ausreichend Zeit für die Vorbereitungen des Buffetbetriebes.

Breitbandausbau

Am 09.11.2022 fand die Begehung für den Breitbandausbau in den Ortschaften Gschnarret und Hundswies statt. Mit den Bauarbeiten soll in der Ortschaft Hundswies noch im Dezember 2022 (KW 49) begonnen werden. Im Anschluss wird der Ausbau in der Ortschaft Gschnarret weitergeführt. Mit der Fertigstellung dieses Bauabschnittes wird im Frühjahr 2023 gerechnet.

Zum geförderten Glasfaser- Gesamtausbau teilte das Breitbandbüro OÖ mit, dass wir vom Bund keine Zusage zur Förderung des Glasfaserausbaus im Gemeindegebiet Prambachkirchen erhalten haben, da für Oberösterreich nicht ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen.

Überarbeitung der Kriterien für Agro PV- Anlagen

Herr Erich Lesslhumer möchte auf einer Fläche von ca. 2 – 2,3 ha, eine Agro PV- Anlage mit einer Leistung von ca. 2,2 MWp zu errichten. Aufgrund des aktuellen Kriterienkataloges wurde Herrn Lesslhumer mitgeteilt, dass die Errichtung einer Flächenphotovoltaikanlage seitens der Marktgemeinde abgelehnt werden muss.

In der Sitzung des Bauausschusses am 05.12.2022 teilten die Ausschussmitglieder die Ansicht, dass eine Abänderung des Kriterienkataloges für die Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen derzeit nicht befürwortet werden kann.

Bürgerfragestunde

GR^{in} Schulz Ingeborg weist darauf hin, dass für anwesende Zuhörer die Möglichkeit besteht, am Ende der Sitzung Themen vorzubringen oder Fragen an den Gemeinderat zu richten.

Dankesworte

Zum Jahresabschluss sprechen Bgm. Holzinger Herbert, AL Hoffmann sowie die Fraktionsobmänner Eder Bernhard (ÖVP), Neuweg Michael (GRÜNE) und Eichlberger Stefan (FPÖ) Dank und Anerkennung für die kollegiale Zusammenarbeit im Gemeinderat, Danke an die Bediensteten der Gemeinde sowie an die ehrenamtlichen Helfer aus.

Ende der Sitzung um 21.00 Uhr.

Beilage:

zu TOP 2) Anpassung der Erhaltungsbeiträge bzw. Bereitstellungsgebühren für Kanal und Wasser - Beratung und Beschluss

V E R O R D N U N G

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 15.12.2022 mit welcher der **Erhaltungsbeitrag** erhöht wird.*

Aufgrund des § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993, idF. LGBl. Nr. 125/2020 wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

(1) Der Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs. 2 erhöht.

(2) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage € 0,48 pro Quadratmeter und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage das € 0,22 pro Quadratmeter.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Holzinger Herbert

angeschlagen am: …….
abgenommen am: ……..

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom ……. wurden KEINE / FOLGENDE Einwände erhoben.

Unterfertigung der Reinschrift

Bgm. Herbert Holzinger (Vorsitzender)	
AL Wilhelm Hoffmann (Schriftführer)	

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Fraktion	**Name in Blockschrift**	**Unterschrift**
Bgm. Herbert Holzinger (Vorsitzender)	Bgm. Herbert Holzinger	
Gemeinderatsmitglied (ÖVP)		
Gemeinderatsmitglied (GRÜNE)		
Gemeinderatsmitglied (FPÖ)		
Gemeinderatsmitglied (MFG)		